

INTEGRITÄT RESPEKTIEREN UND SCHÜTZEN

Ein Leitfaden für Lehrpersonen, Schulleitungen,
weitere schulische Fachpersonen und Schulbehörden

Herausgebende

Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH
Ringstrasse 54
8057 Zürich
T +41 44 315 54 54
F +41 44 311 83 15
www.lch.ch

Redaktion

Jürg Brühlmann und Christine Staehelin,
Pädagogische Arbeitsstelle LCH

Mitwirkende Autorinnen und Autoren

Jürg Brühlmann, Dachverband Lehrerinnen
und Lehrer Schweiz LCH, Zürich
Flavia Frei, Stiftung Kinderschutz Schweiz, Bern
Peter Hofmann, fachstelle schulrecht gmbh, Goldach
Ingrid Hülsmann, Lilli – Verein für Prävention
und Onlineberatung junger Frauen und Männer zu
Sexualität und sexueller Gewalt, Zürich
Karin Iten, Limita – Fachstelle zur Prävention
sexueller Ausbeutung, Zürich
Annamarie Ryter, Bildbar, Basel
Christine Staehelin, Dachverband Lehrerinnen
und Lehrer Schweiz LCH, Zürich

Beratung und Mitarbeit

Helga Berchtold, Leitung Fachstelle Kindes- und
Jugendschutz BL, Liestal
Beat Burkhardt, Leiter Jugendanwaltschaft, Basel
Christoph Häfeli, Stiftung Kinderschutz Schweiz, Bern
Sandra Husi, stv. Datenschutzbeauftragte, Basel
Bernadette Schnider, Stiftung Berner Gesundheit, Bern
Enrico Violi, Beauftragter «Gewalt im schulischen
Umfeld», Zürich
Stephan Wullschleger, Appellationsgerichtspräsident,
Basel-Stadt

Gestaltung

Integral Lars Müller, Zürich

Druck

Sprüngli Druck, Villmergen
Zürich 2014

VORWORT

Der Schutz der Integrität und deren Respektierung ist zurzeit ein grosses gesellschaftliches, mediales und rechtliches Thema. Ganz besonders gefordert sind obligatorische Schulen, weil hier Kinder, von der Verfassung vorgegeben, ausserhalb der elterlichen Aufsicht betreut werden. Eltern reagieren zunehmend besorgt, was das Wohl ihrer Kinder angeht. Die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Fälle von sexualisierter Gewalt und Verletzungen der körperlichen und seelischen Integrität in Internaten, Heimen, Lagern, Vereinen, auf dem Schulweg oder via Internet finden nach wie vor maximale Medienbeachtung und führen zu Anpassungen von Verfassung und Gesetzen. Seit 1. Januar 2013 gilt zum Beispiel für das Personal in Schulen und Heimen eine gesetzliche Meldepflicht, wenn ein Kind hilfsbedürftig und damit das Kindeswohl gefährdet erscheint.

Der LCH hat das Thema früh aufgenommen und in Zusammenarbeit mit bildbar das von den Gleichstellungsfachstellen BL, BE und ZH initiierte und mit Finanzhilfe des Gleichstellungsgesetzes ermöglichte wegweisende Merkblatt «Persönliche Grenzen kennen und respektieren» (2008) herausgegeben. Kurz darauf hat der LCH zudem das viel beachtete Merkblatt «Verfahrensregeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Lehrpersonen» (2009) publiziert. Viele Kantone, Schulen und Kommunen haben seither eigene Präventions- und Krisenkonzepte, Massnahmenpläne und Regelwerke ausgearbeitet. Unterstützt werden sie von teilweise neuen kantonalen und überregionalen Beratungsstellen sowie den neuen professionell geführten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), welche die früheren Vormundschaftsbehörden ablösen. Leider sind diese Beratungsstellen und Behörden oftmals überlastet und können deshalb auch in dringenden Fällen nicht genügend rasch reagieren. Die Schulen bleiben mit ihren neuen Pflichten damit oft auf sich allein gestellt. Mit dem vorliegenden Leitfaden «Integrität respektieren und schützen» reagiert der LCH auf die neue Situation. Die beiden bisherigen Merkblätter wurden grundlegend überarbeitet, zusammengeführt und an die heutigen Umstände angepasst.

Körper und Sprache als «Instrumente» der pädagogischen Beziehung

Bilden und Erziehen basieren auf einer aktiven Beziehung zu den Lernenden, die es kognitiv und sprachlich, emotional und körperlich und in jedem Fall verantwortungsvoll zu gestalten gilt. Der Körper der Lehrperson ist mit seinen Wahrnehmungs- und Ausdrucksmöglichkeiten eines der wichtigsten Medien und damit «Instrument» im schulischen Präsenzunterricht. «Man kann nicht nicht kommunizieren», hat Paul Watzlawick einmal gesagt. Das gilt vor allem für die nonverbale Kommunikation. Lehrpersonen werden im Berufsalltag – ob sie wollen oder nicht – ständig aufmerksam beobachtet, ihre nonverbale und verbale Kommunikation wird wahrgenommen, interpretiert und kommentiert. Die Art und Weise, wie Lehrpersonen kommunizieren, ist eine wesentliche Voraussetzung für den Lernerfolg und das Verhalten der Kinder und Jugendlichen. Da es sich in der Volksschule um eine asymmetrische und nicht freiwillige Beziehung zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen bzw. Schülern handelt, liegt eine hohe Verantwortung zur professionellen Gestaltung dieser Beziehung bei den Lehrerinnen und Lehrern. Eine bewusste ethische Grundhaltung, klare Rahmenbedingungen und die Bereitschaft zur Reflexion und zur Auseinandersetzung im Team helfen, die Integrität zu wahren. Die Beziehungen von Erwachsenen zu Kindern und Jugendlichen müssen in einem Kontext von unterschiedlichsten Erwartungen und sich rasch wandelnden Normen gestaltet werden.

Fürsorge und Schutz als erste Pflicht

Hinsichtlich unmündiger Kinder und Jugendlicher gilt eine besondere, auch gesetzlich vorgegebene Erziehungs- und Fürsorgepflicht. Der Kinderschutz ist in den letzten Jahren von der Gesellschaft deutlich stärker thematisiert und beachtet worden. Denken wir nur daran, dass die vor 50 Jahren auch in der Schule noch breit akzeptierten Schläge und

Körperstrafen verschwunden sind und sexuelle Übergriffe in Institutionen heute vermehrt offen gelegt werden. Schulen sind verpflichtet, für grösstmögliche Sicherheit zu sorgen. Dies geschieht primär durch strukturelle Massnahmen, welche Gewalt und Übergriffe vermeiden helfen, durch die aktive Gestaltung einer gewaltfreien Schulkultur, durch professionelle Verhaltensweisen der Lehrpersonen und aller anderen schulischen Fachpersonen sowie durch eine sichere Führung, wenn es zu Integritätsverletzungen gekommen ist.

Ausblick

Die Veränderung der öffentlichen Wahrnehmung und der gesellschaftlichen Normen zum Thema Körper und Integrität wird weitergehen. Eine Tabuisierung der Körperlichkeit an den öffentlichen Schulen wäre für die notwendige Auseinandersetzung für einen respektvollen Umgang hinderlich. Eine gute Lernatmosphäre lebt von einer humorvollen, angenehmen, fantasievollen und stimmig eingesetzten Kommunikation; selbstverständlich soll sie dabei jederzeit die Integrität respektieren.

Dank

Unser herzlicher Dank geht an die im Impressum aufgeführten Fachpersonen, welche als Autorinnen und Autoren sowie in beratender Funktion mitgewirkt haben. Mit grossem Engagement haben sie ihr umfassendes Wissen für diesen Leitfaden zur Verfügung gestellt.

Jürg Brühlmann und Christine Staehelin

HINWEISE ZUM LEITFADEN

Adressaten

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an Lehrpersonen und alle anderen an einer Schule tätigen Fachpersonen (u.a. Betreuung, Therapie, schulische Sozialarbeit), die bei der Erwähnung der Lehrpersonen stets mitgemeint sind. Er bietet eine Grundlage für die Reflexion des alltäglichen Handelns in herausfordernden Situationen mit Kindern und Jugendlichen. Den Schulleitungen und Schulbehörden kann er als Material für schulische Weiterbildungen, als Orientierungshilfe und als konkrete Anleitung in schwierigen Führungssituationen dienen. Eltern und Erziehungsberechtigte können erkennen, welche Pflichten die Schulen haben und welche Vorsorge sie treffen.

Zweck

Dieser Leitfaden will einerseits Hinweise geben, wie herausfordernde Situationen professionell gestaltet werden können, und andererseits klar aufzeigen, wann Grenzen verletzt oder überschritten werden und was dann zu tun ist.

Er zeigt auf, wie persönliche Integrität an Schulen mit strukturellen Massnahmen und persönlichen Verhaltensweisen respektiert und geschützt werden kann.

Aufbau des Leitfadens

Das einleitende Kapitel befasst sich mit grundlegenden berufsethischen und rechtlichen Voraussetzungen zur professionellen Gestaltung der pädagogischen Beziehung und gibt Hinweise zur Gewährleistung des Kindeswohls.

Die Fallbeispiele in Teil 1 zeigen, wie die Integrität auch in herausfordernden Situationen respektiert werden kann und wo berufsethische, persönliche oder gar strafrechtliche Grenzen überschritten werden.

Die Fallbeispiele in Teil 2 sowie zwei Ablaufschemen verdeutlichen, wie auf strafrechtlich relevante Situationen, die im Schulalltag nicht toleriert werden dürfen, reagiert werden kann. Im Anhang am Schluss sind die relevanten staatlichen Gesetze und die Standesregeln des LCH aufgeführt. Weiter finden sich dort Adressen von Beratungsstellen sowie Literaturhinweise.

Nutzung und Rechtliches

Dieser Leitfaden kann für Weiterbildungen und Beratungen genutzt werden. Die Quelle ist jeweils anzugeben. Ein Rechtsanspruch ist aus den veröffentlichten Inhalten nicht abzuleiten.

Die veröffentlichten Links wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Herausgeber haben bei der erstmaligen Verknüpfung zwar den fremden Inhalt daraufhin überprüft, ob durch ihn eine mögliche zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgelöst wird. Sie sind aber nicht dazu verpflichtet, die Inhalte, auf die verwiesen wird, ständig auf Veränderungen zu überprüfen, die eine Verantwortlichkeit neu begründen könnte.

Die Herausgeber haben keinen Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der verlinkten Seiten. Sie übernehmen für diese Seiten keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität. Die Herausgeber sind nicht für den Inhalt der verknüpften Seiten verantwortlich. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch Nutzung oder Missachtung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verwiesen wird.

3	Vorwort
4	Hinweise zum Leitfaden
7	Berufsethische und rechtliche Grundlagen
11	Fallbeispiele Teil 1
	Herausfordernde Situationen im Schulalltag gestalten
	Sehen / Schreiben
12	Mit Social Media kommunizieren
13	Auf unangepasste Kleidung reagieren
14	Auf Kopfbedeckungen reagieren
15	Räume kontrollieren
	Sprechen
16	Störendes Verhalten kommentieren
17	Im Alltag Schülerinnen und Schüler ansprechen
18	Erlebnisse erzählen lassen
19	Situativ auf Sexualthemen reagieren
20	Medien auswählen
	Berühren
21	Kinder trösten
22	Jugendliche aufmuntern oder loben
23	Hilfestellungen und Unterstützung geben
24	Körperkontakt situativ einsetzen
25	Mit dem Körper arbeiten
	Begegnen
26	Sich in der Freizeit treffen
27	Privaten Unterricht erteilen
28	Sich nach Schulschluss unterhalten
29	Arbeit im Einzelsetting
30	Fallbeispiele Teil 2
	Bei Integritätsverletzungen intervenieren
	Übergriffe durch Schülerinnen und Schüler
33	Bedrängen und anfassen
34	Pornografisches oder entwürdigendes Material
	Übergriffe in Familien
35	Mit Informationen und Indizien umgehen
	Übergriffe durch Personal an Schulen
36	Flirten und Grooming
37	Zimmer teilen
38	Interventionsschema I
39	Interventionsschema II
40	Übersicht Gremien und Zuständigkeiten
	Anhang
41	Beratungsstellen und Unterstützung für Lehrpersonen
43	Glossar
44	Standesregeln des LCH (Auszug)
45	Rechtsquellen zum Schutz der Integrität von Kindern, Jugendlichen und Abhängigen
47	Literaturverzeichnis

BERUFSETHISCHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Nähe und Distanz als Gestaltungsaufgabe im Lehrberuf

Lehren und Lernen an der Schule basieren auf einer vertrauensvollen, verlässlichen pädagogischen Beziehung, die auch Zumutungen aushält. Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern und insbesondere zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen bzw. Schülern sind in jedem Fall asymmetrisch und wesentlich von der verbalen und nonverbalen Kommunikation und damit von der körperlichen Präsenz mitbestimmt. Sprachliche und körperliche Performanz der Lehrperson sind wesentliche «Instrumente» für die Kommunikation im Unterricht.

Die Hauptverantwortung für die Gestaltung von Beziehungen in einem schulischen Kontext liegt bei den Lehrerinnen und Lehrern. Sie müssen die Balance finden zwischen einer angemessenen, klar gestalteten Nähe, die Lehren und Lernen ermöglicht, und einer ebenso klar definierten körperlichen und emotionalen Distanz zu Kindern und Jugendlichen. Das laufende persönliche und gemeinsame Reflektieren von Haltungen, Werten und Handlungen gehört zur Professionalität der Lehrpersonen und aller an der Schule mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehenden Personen.

Standesregeln und Rechtsgrundlagen

Die Basis für die professionelle Reflexion bilden u.a. das Berufsleitbild und die Standesregeln des LCH, welche sich auf die UNO-Kinderrechtskonvention und die Bundesverfassung abstützen. So fordern die Standesregeln des Berufsverbands LCH den unbedingten Respekt vor der Menschenwürde, die Achtung der Persönlichkeit und das Wahren der körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Lehrpersonen und Schulleitungen müssen zudem ihre gesetzlich vorgegebenen Fürsorge- und Meldepflichten wahrnehmen und entschieden auf festgestellte oder vermutete Missachtungen der Integrität reagieren.

Was heisst dies nun konkret im Schulalltag für die Gestaltung von Nähe und Distanz und den achtsamen Umgang mit Integrität?

Sicherheit für Schülerinnen und Schüler ...

... als pädagogische Aufgabe ...

Schulen müssen als sicherer Ort für die Schülerinnen und Schüler gestaltet werden. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Machtmissbrauch und vor Verletzungen ihrer persönlichen Integrität sowohl durch andere Schülerinnen und Schüler wie auch durch an der Schule tätige Erwachsene ist prioritäre und alltägliche Aufgabe aller an der Schule tätigen Mitarbeitenden.

Integritätsverletzungen werden oft systematisch und Schritt für Schritt aufgebaut. Was mit kleineren, beinahe unmerklichen Grenzüberschreitungen im «Graubereich» beginnt, wird schleichend, subtil und manchmal im Verborgenen erweitert. Strukturelle Vorkehrungen und klar definierte Grenzen für heikle Situationen können dieses Vorgehen verhindern. Wo weggeschaut wird, geschehen Verletzungen der Integrität auch offen. Wenn jedoch bei ersten grenzverletzenden, übergriffigen Handlungen klar und deutlich reagiert wird, ist es viel schwieriger, missbräuchlich zu handeln und Beziehungen, z. B. durch Sprache, Gesten oder Kleidung, zu sexualisieren oder gewalttätig zu gestalten. Dies gilt sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche.

... als rechtliche Pflicht der an der Schule tätigen Personen

Wenn Erwachsene ihre gesetzliche Fürsorgepflicht gegenüber einer unmündigen Person vernachlässigen, verletzen oder nicht wahrnehmen und damit Kinder oder Jugendliche in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährden, können sie bestraft werden. Zu den Fürsorgepflichtigen des Schulpersonals gehört die seit dem 1. Januar 2013 geltende zivilrechtliche Meldepflicht an die Kinderschutzbehörden bei Hilfsbedürftigkeit und Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls. In Kantonen ohne strafrechtliche Anzeigepflicht für Schulpersonal müssen strafrechtlich relevante Taten an Kindern und Jugendlichen

im Rahmen dieser Meldepflicht von den Schulen zumindest an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemeldet werden, wenn die Eltern ihrem Kind nicht selber helfen können oder wollen oder wenn sie selbst als Tatverdächtige gelten. Die KESB entscheidet dann über das weitere Vorgehen (z. B. eine Strafanzeige).

... und als Führungsaufgabe

Lehrpersonen haben eine gesetzliche Vorbildfunktion, die sie erfüllen müssen. Die persönliche Anwendung der Standesregeln und die Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer, verbindlicher Standards an Schulen sind ein gewichtiges Führungsinstrument für die Gewährleistung der Integrität.

Die Schulleitungen und Behörden stehen dabei in einer besonderen Verantwortung. Damit die Fachpersonen für Unterricht, Betreuung, Schulsozialarbeit oder Förderung und Therapie gemeinsam die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen optimal gewährleisten können, müssen strukturelle Bedingungen, eine funktionierende Zusammenarbeit und Qualitätskontrolle sichergestellt sein. Voraussetzungen dafür sind insbesondere gemeinsame Haltungen und geregelte Abläufe im Alltag bis hin zu Vorgehensweisen bei strafrechtlich relevanten Vorfällen. Ein kontinuierlicher und offener Austausch zu exemplarischen Herausforderungen unterstützt die Entwicklung einer Schulkultur, die Sicherheit vermittelt und das persönliche Handeln in konkreten Situationen erleichtert. Schulleitung, Gemeindebehörden oder Kanton können Weisungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erlassen. Zunehmend erklären die Schulbehörden die Standesregeln des LCH im Sinne einer ethischen Grundlage als verbindlich für ihre Mitarbeitenden.

Konsequenzen von Integritätsverletzungen im Arbeitsrecht ...

Ein arbeitsrechtliches Fehlverhalten kann mit Auflagen, allenfalls verbunden mit einer Bewährungsfrist, geahndet werden. Dokumentierte Integritätsverletzungen oder das Nichtwahrnehmen der Meldepflicht gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) können im Arbeitszeugnis festgehalten und bei Referenzauskünften erwähnt werden. Zeigt sich eine Lehrperson trotz Führungs- und Supportmassnahmen nachweislich unfähig den Bildungsauftrag zu erfüllen, so ist die schwerwiegende Massnahme einer Entlassung die richtige Konsequenz, auch wenn dies faktisch einem Berufsverbot gleichkommt. Die kantonalen Verbände bieten in unterschiedlicher Weise Rechtsschutz für ihre Mitglieder an, um diese vor ungerechtfertigten arbeitsrechtlichen Massnahmen zu schützen.

... im Privatrecht

Integritätsverletzungen können unabhängig von ihrer strafrechtlichen Relevanz immer auch privatrechtliche Folgen haben. Betroffene haben das Recht, auf Feststellung von Vernachlässigung der Fürsorgepflicht und auf Feststellung der Verletzung der Persönlichkeitsrechte bzw. einer Verletzung der Integrität zu klagen. In diesem Zusammenhang können Schadenersatz und Genugtuungszahlungen geltend gemacht werden. Hier geht es nicht nur um die Wiedergutmachung von direkt sichtbaren körperlichen Schäden, sondern auch um die Kosten der manchmal lange dauernden Folgen von Traumata und seelischen Verletzungen. Ob bei einer Verletzung der Fürsorgepflicht oder bei nicht ausgeführten Gefährdungsmeldungen Betroffene eine privatrechtliche Klage gegen die beschuldigte Person oder nur gegen deren Arbeitgeber führen können, hängt von den unterschiedlichen kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebungen ab.

... und im Strafrecht

Die Verletzung der persönlichen Integrität durch wiederholte Tötlichkeiten, durch Körperverletzung und insbesondere durch sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen

oder mit über 16-Jährigen in Abhängigkeitsverhältnissen sind strafrechtliche Officialdelikte, welche von den Behörden verfolgt werden müssen, sobald sie Kenntnis davon haben. Weitere im Strafgesetzbuch umschriebene Taten müssen verfolgt werden, wenn sie zur Anzeige gelangen.

Strafrechtlich belangt werden grundsätzlich nicht Organisationen, sondern Einzelpersonen, auch solche, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Fürsorgepflicht vernachlässigen. Für strafrechtlich relevante Übergriffe können auch Schülerinnen und Schüler belangt werden.

Insbesondere sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen geschieht meist im Verborgenen und im Zweierkontakt. Bei Verdacht auf strafrechtliche Delikte gehören die weitere Abklärung, das Konfrontieren der beschuldigten Person und die Untersuchung der Tat nicht in die Hände und in die Kompetenzen der Schulen. Sie liegen in der Verantwortung der Strafverfolgungsbehörde.

Sicherheit der Lehrpersonen als professionelle Aufgabe und Pflicht des Arbeitgebers

Anschuldigung und Verdächtigung auf Verletzung der persönlichen Integrität einer anderen Person wiegen schwer. Falls Lehrpersonen oder andere Mitarbeitende einer Schule selbst Opfer von Integritätsverletzungen werden, beispielsweise durch die ungerechtfertigte Beschuldigung eines sexuellen Übergriffs, gilt auch für sie der gesetzliche Persönlichkeitsschutz, bzw. die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Lokale Schulbehörden und Schulleitungen sind nicht nur verantwortlich dafür, dass die notwendigen Präventionsvorkehrungen getroffen werden und bei Bekanntwerden von Verdachtsfällen interveniert wird. Sie müssen als Arbeitgeber auch ihre Mitarbeitenden schützen, wenn diese in Ausübung ihrer Funktion möglicherweise ungerechtfertigt angegriffen werden. Betroffene können zudem selbst eine Anzeige wegen übler Nachrede, Verleumdung und Beschimpfung einreichen. Das sind Delikte, die auf Antrag des Opfers strafrechtlich verfolgt werden. Einzelne Kantone haben einen weitergehenden Schutz für Mitarbeitende eingerichtet, indem privatrechtliche Klagen nur an den öffentlichen Arbeitgeber und nicht an die im öffentlichen Auftrag tätigen Mitarbeitenden gerichtet werden können.

Prävention zum Schutz der Kinder als Aufgabe der Schule

Die Schule hat zuerst einmal verschiedene eigene Möglichkeiten und die Pflicht, Übergriffe zu vermeiden. Sie kann mit pädagogischen, diagnostischen, therapeutischen oder disziplinarischen Massnahmen präventiv auf die Kinder und Jugendlichen einwirken. Ein regelmässiger Austausch mit den Eltern zu Fragen von Schutz und Gewalt kann sehr hilfreich wirken.

Von den Lehrpersonen und den schulischen Fachpersonen wird eine hohe Transparenz und die Bereitschaft erwartet, ihre pädagogischen Überlegungen und Haltungen auch interdisziplinär gegenüber Kolleginnen und Kollegen sowie der Schulführung offen zu legen, zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Die Schulleitung ist verantwortlich für den Aufbau einer Schulkultur mit geklärten Prozessen und Zuständigkeiten, welche auf den LCH-Standesregeln und verbindlichen Schulstandards beruht. Dafür müssen von den Schulträgern die entsprechenden zeitlichen Ressourcen bereitgestellt werden. Mit einem regelmässigen Austausch zu Nähe und Distanz, zu Umgangsregeln und zu Vorgehensweisen in schwierigen Situationen können die anspruchsvollen Herausforderungen besser bewältigt werden.

Die Etablierung einer offenen und respektvollen Gesprächs- und Schulkultur und klare Regeln im Umgang sollten auch in den einzelnen Klassen angestrebt werden. Mögliche Integritätsverletzungen durch wen auch immer werden bewusster gemacht und damit

erschwert. Zudem ermöglicht eine offene und aufmerksame Klassen-, Team- und Schulkultur allen Beteiligten, bei Unsicherheit frühzeitig und konstruktiv miteinander das Gespräch zu suchen. Damit können sich gemeinsame Haltungen zum Umgang mit und unter Kindern und Jugendlichen formen und festigen.

Gefährdungsmeldungen und Strafanzeigen

Sind Schülerinnen oder Schüler durch strafrechtlich relevante Vorkommnisse betroffen, so ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten und/oder eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu machen. Einzelne Kantone kennen die Pflicht zur Strafanzeige. Für alle Kantone gilt ab 1.1.2013 die Pflicht zur Gefährdungsmeldung. Dies unabhängig davon, ob die Täterschaft in oder ausserhalb der Schule vermutet oder festgestellt wird. Kinder ab 10 Jahren sind strafmündig. Die KESB tritt bei «Hilfsbedürftigkeit» in Aktion, bei Kindern gilt auch die «Gefährdung des Kindeswohls» als Hilfsbedürftigkeit. Zur Hilfsbedürftigkeit zählen nicht nur drohende Gefährdungen, sondern auch die Unterstützung von Opfern bei Strafanzeigen, Privatklagen oder bei der Suche nach Therapiemöglichkeiten. Sobald Kinderschutz- oder Strafverfolgungsbehörden Kenntnis von möglichen Officialdelikten erhalten, sind sie verpflichtet, weitere Abklärungen zu treffen und je nach Befund zu intervenieren.

Fachliche Beratung zur Unterstützung der Schulen

Bezugspersonen von Kindern an Schulen und Schulverantwortliche stehen vor einer schwierigen Aufgabe, wenn sie zwischen berufsethisch zu verurteilenden Grenzverletzungen und einem Verdacht auf strafrechtlich relevante Tatbestände unterscheiden müssen. Erste Beobachtungen reichen hier in vielen Fällen noch nicht aus. Täterinnen und Täter gestalten die Übergänge von legal zu illegal oft fliegend. Insbesondere in unklaren Situationen oder wenn die Kinderschutzbehörden überlastet sind und in früheren Fällen schlechte Erfahrungen gemacht wurden, stehen Verantwortliche in Schulen vor enorm schwierigen Herausforderungen. Ein Fehlentscheid kann weitreichende Konsequenzen für alle Beteiligten haben und das Wohl des Kindes ungewollt weiter beeinträchtigen. Die Entscheide verlangen von Lehrpersonen und vor allem von Schulleitungen viel Aufmerksamkeit und Kompetenz. Im Voraus geklärte Vorgehensweisen sind hilfreich. Zudem ist es Aufgabe der Schule, neben dem Kindeswohl auch den Persönlichkeitsschutz der Mitarbeitenden oder von Familienmitgliedern und anderen Tatverdächtigen zu gewährleisten. Deshalb wird insbesondere bei Unklarheiten eine Beratung bei einer unabhängigen ausgewiesenen Beratungsstelle empfohlen, welche das Berufsgeheimnis geltend machen kann.

FALLBEISPIELE TEIL 1

HERAUSFORDERNDE SITUATIONEN IM SCHULALLTAG GESTALTEN

Die folgenden Fallbeispiele schildern Herausforderungen im Graubereich «professionell – unprofessionell». Sie sollen Orientierung bieten, um sich im Kontext von möglichen privatrechtlichen Klagen oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen möglichst sicher und professionell bewegen zu können. Innerhalb der Grenzen sollen die pädagogischen Gestaltungsräume sichtbar bleiben. Strafrechtlich relevante Situationen werden im Teil 2 beschrieben.

Sicherheit für alle als oberstes Ziel

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit. Eltern wollen Gewähr, dass sich ihre Kinder in einem sicheren Raum bewegen können, insbesondere weil sie ihn nicht aussuchen können. Mit klaren Regelungen und der Umsetzung einer gewaltfreien Schulkultur kann dieses Ziel erreicht werden.

Weniger Toleranz in der Gesellschaft

Rechtliche Entwicklungen und die öffentliche Sensibilitäten lassen seit einigen Jahren Schulfachleute rascher in Situationen geraten, wo privatrechtliche Klagen drohen oder arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen werden, weil unprofessionell gehandelt wird. Die Toleranz gegenüber Verletzungen der persönlichen Integrität ist in den letzten Jahren deutlich kleiner geworden, dies gilt übrigens auch für Kinder und Jugendliche.

Anspruchsvolle Situationen für Lehrpersonen

Lehrpersonen müssen sehr oft situativ und meist unter grossem Zeitdruck entscheiden, wie sie in einer heiklen Situation reagieren wollen. Regeln, Rituale, persönliche Verhaltensweisen und didaktische Planungen helfen, Situationen voraussehbarer zu gestalten. Trotzdem werden Lehrpersonen immer wieder unverhofft komplexe und damit sehr herausfordernde Situationen antreffen, die sie bewältigen müssen.

Gemeinsame Schulkultur und berufsethische Normen als Rahmen

Geleitete Schulen reagieren auf diese Entwicklung, indem sie ihren Lehrpersonen, den Schülerinnen und Schülern und den Eltern mit gemeinsam erarbeiteten Standards und Normen Sicherheit vermitteln. Je weniger auf Schulebene und im Klassenverband geregelt ist, desto mehr müssen sich Individuen auf persönliche und (berufs-)ethische Haltungen, Werte und Erfahrungen verlassen. Je deutlicher eine gemeinsame Schulkultur spürbar wird, desto einfacher wird es für alle Beteiligten, Situationen zu gestalten.

Gestaltungsräume offen halten

Kinder und Jugendliche sind lebhaft, fröhlich und unbeschwert. Ein überängstlicher Rückzug von Lehrpersonen in die absolute Sicherheit kann zu emotionaler Kälte führen. Eine rigide und unnahbare Pädagogik kann nicht das Ziel sein. Kinder und Eltern dürfen erwarten, dass auf Lehrpersonen Verlass ist und so Sicherheit entstehen kann. Unsichere oder ängstlich-vermeidende Lehrpersonen können keine Autorität gewinnen. Deshalb sind Schulen und Lehrpersonen gut beraten, nicht nur defensiv zu denken und Sicherheit zu suchen, sondern auch die pädagogischen Gestaltungsräume zu sehen und zu pflegen.

Fallbeispiele zur Orientierung

Die Fallbeispiele sind nach ihren hauptsächlichen Kommunikationsformen gruppiert: 1. Sehen/Schreiben 2. Sprechen 3. Berühren 4. Begegnen. Es sind jeweils mehrere Fallbeispiele zugeordnet. Die einzelnen Fallbeispiele sind jeweils gleich konzipiert: Zuerst werden weitere vergleichbare Situationen skizziert. Dann verweisen pädagogische Überlegungen in aller Kürze auf den Gestaltungsraum. Juristische Hinweise stecken anschliessend die Grenzen ab. Abschliessende Merkpunkte geben einige Kontrollmöglichkeiten für die eigene Praxis.

SEHEN / SCHREIBEN MIT SOCIAL MEDIA KOMMUNIZIEREN

Eine Lehrerin erhält von einem Schüler einer Klasse auf Facebook eine Freundschaftsanfrage. Sie ist nicht sicher, ob sie die Anfrage annehmen oder ablehnen soll.

Ähnliche Situationen

Schülerinnen und Schüler möchten Facebook, Instagram, WhatsApp oder Ähnliches als Informations- und Austauschplattform für Hausaufgabenhilfe, Testvorbereitungen und den allgemeinen Austausch über schulische Themen mit ihrer Lehrperson nutzen. Ein Lehrer nutzt privat Twitter. Er schreibt über seine aktuellen Tätigkeiten und äussert seine Meinung zu allgemeinen Themen. Diese werden damit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich.

Pädagogische Überlegungen

Schülerinnen und Schüler stehen gegenüber ihren Lehrerinnen und Lehrern in einem Abhängigkeitsverhältnis. Eine Vermischung von privater und öffentlicher Sphäre ist für beide Seiten problematisch. Lehrpersonen werden insbesondere von Eltern immer auch als öffentliche Personen wahrgenommen, auch auf Social Media. Sie sind nicht die «Freunde» von Schülerinnen und Schülern. Ausserdem wollen Kinder und Jugendliche, bzw. deren Eltern von Lehrpersonen fair und gleich behandelt werden. Wenn Lehrerinnen und Lehrer «Freundschaftsangebote» auf Facebook annehmen sollten, muss die Klasse wissen, dass grundsätzlich alle oder keine Angebote angenommen werden. Nicht alle Schülerinnen und Schüler haben Zugang zu Social-Media-Plattformen wie Instagram, WhatsApp, Google+ oder Facebook. Sei es, dass ihre Eltern resp. Erziehungsberechtigten dagegen sind, sei es, dass sie selbst keinen entsprechenden Account führen wollen.

Juristische Hinweise

- Oft erlauben die allgemeinen Vertragsbedingungen von Social-Media-Plattformen nur die Führung eines einzigen persönlichen Kontos. Unter demselben Namen ein öffentliches und ein privates Konto zu führen, ist nicht möglich.
- Lehrpersonen dürfen für den Austausch von Daten mit schulischer Relevanz – dazu gehören auch Fotos und Adressen – nur eine von der Schule autorisierte sichere Plattform/Cloud nutzen. Bei öffentlich zugänglichen Social-Media-Plattformen werden oft Nutzungsrechte an das Betreiberunternehmen abgegeben.
- Schülerinnen und Schüler dürfen von Lehrpersonen nicht dazu gedrängt werden, soziale Netzwerke zu nutzen.
- Bei der Nutzung von Social-Media-Plattformen oder Cloud-Lösungen sind die Bedingungen des Datenschutzgesetzes des Bundes und der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetze einzuhalten.

Merkmale

- Zur schulischen Nutzung sollten Lehrpersonen auf Social Media ein öffentlich ausgerichtetes Profil mit korrektem Namen führen. Dieses muss allen Schülerinnen und Schülern gleichermassen offen stehen. Es empfiehlt sich, mit den Schülerinnen und Schülern verbindlich zu regeln, wie die sozialen Netzwerke mit Lehrpersonen genutzt werden.
- Lehrpersonen sollen nie aktiv eine Freundschaftsanfrage an einzelne Schülerinnen und Schüler schicken.
- Schulen sollten für die schulische Nutzung von offen zugänglichen internetbasierten Plattformen Richtlinien schaffen.

AUF UNANGEPASSTE KLEIDUNG REAGIEREN

Eine Schülerin kommt öfter mit tief ausgeschnittenem T-Shirt und sehr kurzem Minirock zur Schule. Der Klassenlehrer fragt sich, wie er das Mädchen auf die unpassende Kleidung ansprechen soll.

Ähnliche Situationen

Ein Schüler trägt öfters eine Hose, die sehr tief in den Hüften hängt und bei bestimmten Bewegungen tief über den Po rutscht.

Regelmässig erscheint ein Schüler in der Trainingshose im Unterricht.

Pädagogische Überlegungen

Für viele Jugendliche sind Kleider ein wichtiger Teil ihrer Identität. Durch einen Kleiderstil kann die Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen gezeigt werden. Jugendliche grenzen sich mit Kleidern nicht nur gegenüber Gleichaltrigen ab, sondern auch gegenüber Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Lehrmeistern, überhaupt gegenüber Erwachsenen. Oft überlegen sich Teenager nicht, wie ihr Outfit oder fehlende Körperbedeckung auf Erwachsene wirkt. Ausserdem können sie mit Kleidung auch bewusst provozieren. Einsatz und Wirkung von Kleidung kann auch als Thema im Unterricht aufgenommen werden.

Juristische Hinweise

- Das Tragen von tief ausgeschnittenen T-Shirts und Miniröcken durch Schülerinnen gilt nicht als sexuelle Belästigung.
- Die Kleidung kann keinesfalls als Entschuldigung für sexuelle Belästigungen oder Übergriffe dienen.
- Die Schule hat ohne gesetzliche Absicherung durch den Kanton kein Weisungsrecht gegenüber Schülerinnen und Schülern betreffend Kleidung, Schminke oder Haartracht.
- In bestimmten Fächern (Sport, Kochen, Werken u.ä.) und bei bestimmten Anlässen (Reisen, Lager, Theaterbesuchen u.ä.) darf adäquate Kleidung verlangt werden.
- Die Schule kann zum Schutz aller Beteiligten mit den Schülerinnen und Schülern einen Dresscode entwickeln.
- Als Vorgesetzte sind Schulleitungen befugt, für Lehrpersonen Kleiderrichtlinien zu erlassen.

Merkmale

- Lehrpersonen haben durch ihre Tätigkeit und als Vorbild den jeweiligen Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen; dies gilt auch in Bezug auf ihre Kleidung.
- Es vermittelt den Schülerinnen und Schülern Orientierung, wenn in der Klasse darüber gesprochen wird, was mit welchen Kleidern ausgelöst wird und wie andere Jugendliche und Erwachsene auf bestimmte Kleider reagieren.
- Wenn einzelne Schülerinnen oder Schüler sich so kleiden, dass Lehrpersonen und/oder Mitschülerinnen und Mitschüler sich belästigt fühlen, sollen sie darauf angesprochen werden. Es ist dabei in der Regel angenehmer, wenn Lehrerinnen junge Frauen und Lehrer junge Männer auf unpassende Kleidung hinweisen.

AUF KOPFBEDECKUNGEN REAGIEREN

Ein Schüler betritt das Schulzimmer mit einer Schirmmütze und setzt sich an seinen Platz. Die Lehrerin bittet den Schüler, die Mütze auszuziehen. Der Schüler weigert sich.

Ähnliche Situationen

Eine Schülerin legt ihren Wintermantel während des Unterrichts nicht ab. Den Hinweis des Lehrers, dass dieser draussen an die Garderobe zu hängen sei, kontert sie mit der Aussage, im Schulzimmer sei es zu kalt.

Einem Schüler wurden die Haare ganz kurz geschnitten. Die Frisur gefällt ihm nicht und er verdeckt seinen Kopf deshalb mit der Kapuze seines Pullovers.

Pädagogische Überlegungen

Es ist in bürgerlichen und geschäftlichen Milieus in Mitteleuropa bisher nicht üblich, Räume mit einer Kopfbedeckung zu betreten. Wenn sich begegnende Männer früher die Kopfbedeckungen abgenommen haben, zeigten sie, dass sie nichts zu verbergen hatten. Die Geste gilt auch heute noch als Zeichen von Vertrauen und Respekt. Schülerinnen und Schüler mit Kopfbedeckungen signalisieren modische Eigenständigkeit, Schutzbedarf, Unerreichbarkeit und Distanz oder religiöse bzw. kulturelle Zugehörigkeit. Für kommunikative Lernsituationen und für Prüfungen sind insbesondere Kopfbedeckungen mit Dächli nicht situationsadäquat, weil der Augenkontakt wesentlich ist. Den Widerspruch von persönlichen Bedürfnissen und äusseren Anforderungen zu reflektieren, ist ein wichtiges Lernziel.

Juristische Hinweise

- Das Tragen von Kopfbedeckungen, Baseball-Mützen oder Sonnenbrillen muss in der Schule nicht toleriert werden. Damit kann die nonverbale Kommunikation behindert werden, welche einen wesentlichen Bestandteil der Schüler-Lehrpersonen-Beziehung und des Unterrichts darstellt.
- Lehrerinnen und Lehrer können mit Verweis auf die Gefährdung des Bildungs- und Erziehungsauftrags das Abnehmen von Mützen und Sonnenbrillen verlangen. Eine Regelung in der Schulordnung ist zu empfehlen.
- Verbote für das Tragen einer Kopfbedeckung aus religiösen Gründen (Kippa, Kopftuch) müssen im Einzelfall geklärt werden. Ein Verbot ohne gesetzliche Grundlage des Kantons wird bisher als Eingriff in die verfassungsmässigen Grundrechte gewertet. Detaillierte Bundesgerichtsentscheide sind in den nächsten Jahren zu erwarten.

Merkmale

- Schulen sind Lernorte dafür, dass das Tragen von Kopfbedeckungen oder bestimmter Kleidung ausserfamiliär nicht reine Privatsache ist, sondern durch Konventionen und Normen geregelt wird. Das Einfordern von angemessener Kleidung in einer öffentlichen Institution wie der Schule gehört zum pädagogischen Auftrag von Lehrpersonen.
- In der Klasse darüber zu sprechen, mit welchen Kopfbedeckungen und Kleidern was ausgelöst wird und wie andere Jugendliche und Erwachsene auf bestimmte Kleider reagieren, gibt den Jugendlichen Orientierung (vgl. auch Kapitel «Auf unangepasste Kleidung reagieren»).

RÄUME KONTROLLIEREN

Im Klassenlager mit Jugendlichen möchte die Lehrerin jeweils spätabends einen Kontrollgang durchführen, um sich zu versichern, dass alles in Ordnung ist und die Nachtruhe eingehalten wird.

Ähnliche Situationen

Im Schullager gilt striktes Alkoholverbot. Ein Lehrer möchte vermeiden, dass in der Garderobe vor den Nassräumen Alkohol konsumiert wird.

Die Pausenaufsicht bemerkt, dass Schülerinnen die Pause offensichtlich auf der Toilette verbringen. Die Schulregel sagt, dass die Kinder in der Pause auf dem Pausenhof sind.

Pädagogische Überlegungen

Lehrerinnen und Lehrer sind aufgrund ihrer Erziehungs- und Fürsorgepflicht dafür verantwortlich, dass Regeln eingehalten werden. Beim unangemeldeten Betreten von Schlafräumen, Toiletten oder Garderoben ohne vorheriges Anklopfen kann es jedoch zu Situationen kommen, in denen sich Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen Integrität verletzt fühlen. Vor dem Betreten der Schlafräume ist ein Anklopfen angebracht, auch wenn dadurch vielleicht bereits schlafende Jugendliche geweckt werden. Kontrollformen können im Voraus besprochen werden.

Juristische Hinweise

- Bei entsprechender Ankündigung durch Anklopfen und kurzes Warten kann eine Kontrolle in den Schlafräumen nicht als sexuelle Belästigung taxiert werden.
- Vorräume zu Toiletten zu betreten, um die Einhaltung der Pausenregel «Frische Luft» zu gewährleisten, ist möglich.
- Duschräume dürfen von Lehrpersonen nicht betreten werden, so lange Schülerinnen bzw. Schüler sich dort aufhalten. Das Beobachten von Schülerinnen und Schülern beim Duschen verletzt deren sexuelle Integrität.

Merkmale

- Vor dem Klassenlager sind die Regeln des Zusammenlebens sinnvollerweise mit den Schülerinnen und Schülern zu klären. Dazu gehören auch die Regeln im Schlafräum und das Einhalten der Nachtruhe.
- Es liegt in der Autonomie der einzelnen Schule, Regeln auch von den Eltern mit unterschreiben zu lassen.
- Regeln im Zusammenhang mit Klassenlagern und -reisen, welche je nach Stufe auch den Konsum von Musik bzw. Zigaretten und anderen Drogen sowie das Spielen auf Bildschirmgeräten umfassen, sollten jeweils für die ganze Schule erstellt und geltend gemacht werden.

SPRECHEN

STÖRENDES VERHALTEN KOMMENTIEREN

Eine Schülerin stört immer wieder den Unterricht, bringt Unruhe in die Klasse und verärgert die Lehrerin. Die Lehrerin versucht wiederholt, die Schülerin zurechtzuweisen.

Ähnliche Situationen

Ein Kindergärtner nimmt mehrmals anderen Kindergärtnerinnen ihre Spielsachen weg. Ein Jugendlicher verhält sich im Sportunterricht wiederholt unfair gegenüber seinen Mitschülern.

Pädagogische Überlegungen

Störende Kinder und Jugendliche sind eine «normale» Herausforderung im Unterricht. Störungen wollen interpretiert und ernst genommen werden. Andererseits soll der Unterricht für die übrigen Kinder deswegen möglichst nicht unterbrochen werden. Lehrpersonen sollen sich auch als Menschen zeigen und dürfen durchaus auch einmal verärgert sein. Werden emotionale Ausbrüche aber zum Muster, verlieren Lehrpersonen Autorität und Respekt. Diskriminierende, herabwürdigende, grobe oder zuschreibende Beschuldigungen wie z. B. «Du ewiger Störenfried» – «Schon wieder die lahme Ente» sind unangemessen und wirken kontraproduktiv. Lehrpersonen sind in ihrer Berufsrolle immer auch Identifikationsfiguren und Orientierungsgrößen der Erwachsenenwelt. Verhalten sich Lehrpersonen bewusst oder unbedacht abwertend, fördern sie das Mobbing. Um Dampf abzulassen eignen sich wenn schon Ich-Botschaften wie: «Mich ärgert das gewaltig, wenn ...» – «Ich komme mir vor wie ein Ententreiber». Angemessen sind ruhige Anweisungen wie «Hör auf» oder «Wir warten – bitte etwas schneller». In Interventionen oder Unterrichtsteams können Schwierigkeiten angesprochen werden. Herabwürdigende, rassistische oder sexistische Ausdrücke zur Beschreibung von Schülerinnen und Schülern oder despektierliche Nachahmungen von Sprache, Tonfall und Ausdrucksweise sind aber immer ein No-Go.

Juristische Hinweise

- Wenn Lehrpersonen herabwürdigende Zuschreibungen verwenden, kann dies als Beschimpfung oder Diskriminierung gewertet werden. In grober Weise verbal geäußerte sexualisierte Bemerkungen können als sexuelle Belästigung angesehen werden.
- Wiederholte Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern, verbale Herabminderung, Einschüchterung und mangelndes Einfühlungsvermögen können durchaus Gründe für eine Zivilklage durch Erziehungsberechtigte oder für eine Entlassung aus dem Schuldienst sein.

Merkmale

- Die Lehrperson achtet die Persönlichkeit der Beteiligten und behandelt alle mit der gleichen Sorgfalt. Benachteiligungen, Diskriminierungen, Blossstellungen oder negativ konnotierte, generalisierende Zuschreibungen wie «immer», «nie», «schon wieder» oder «ständig» werden vermieden.
- Bei ironischen Bemerkungen ist Vorsicht geboten. Gerade Primarschulkinder verstehen Ironie noch nicht. Zudem können scherzhafte Bemerkungen in jedem Alter sehr verletzend sein, weil sie die Schülerin oder den Schüler der Lächerlichkeit preisgeben.
- An der Schule wird der Umgang mit Sprache, Bezeichnungen oder Anrede der Kinder und Ähnliches im Team reflektiert und in gegenseitigem Feedback offen angesprochen.

IM ALLTAG SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER ANSPRECHEN

Der Deutschlehrer fragt sich, ob er zwei Schülerinnen, die nach Schulschluss im Klassenzimmer ihre Projektarbeit mit ihm besprechen wollen, auch etwas privater ansprechen darf.

Ähnliche Situationen

Eine Lehrerin möchte einen zu spät kommenden Schüler besonders begrüßen. In der Pause möchte der Lehrer einer Schülergruppe bei der Begrüssung sein Wohlwollen ausdrücken.

Pädagogische Überlegungen

Lehrerinnen und Lehrer gestalten mit ihrer Sprache und z.B. in Begrüssungsformeln die Beziehung zu den Schülerinnen und Schülern. Sie zeigen damit Nähe und Vertrautheit, aber auch Emotionen oder Distanz und Respekt. Kinder und Jugendliche können sich in Abhängigkeitsverhältnissen insbesondere in informellen Situationen nicht ohne weiteres abgrenzen oder Vertraulichkeiten zurückweisen. Besonders in informelleren Situationen auf dem Pausenhof oder in Nachbesprechungen sollten Missverständnisse vermieden werden. So kann die Verwendung von Diminutiven, Koseformen oder Jugendsprache missverständlich, vertraulich, verniedlichend, anbiedernd und damit grenzverletzend verstanden werden. Anreden wie: «Da sind ja die beiden Schätzchen!» «Hey Kumpels, was läuft?», «Da ist ja unser kleiner Siebenschläfer» oder der Gangstergruss gegenüber einer Schülergruppe sind in jedem Fall unangemessen. In Standardsituationen zu Beginn und am Ende des Unterrichts setzen viele Lehrpersonen deshalb Begrüssungs- oder Abschiedsrituale ein.

Juristische Hinweise

- Werden Ausdrücke wie «Schätzchen» oder «Liebster» verwendet, so stellt dies zusammen mit eindeutigen herabwürdigenden Blicken und Gesten eine einklagbare sexuelle Belästigung dar. Dies gilt ebenso, wenn Schülerinnen oder Schüler bereits früher mitgeteilt haben, dass sie nicht mit einer bestimmten Anrede angesprochen werden möchten.
- Die Etikettierung mit benachteiligenden Persönlichkeitsmerkmalen sowie das Blossstellen von Anderen gelten auch gemäss LCH-Standesregeln als Verletzung der menschlichen Würde.

Merkmale

- Schülerinnen und Schülern wird mit einer respektvollen und eindeutigen Sprache begegnet. Eine distanzlose, verniedlichende, sexualisierte oder herabwürdigende Sprache ist nicht vereinbar mit dem Berufsbild von Lehrpersonen und standeswidrig.
- Lehrpersonen sollten prüfen: Welche Haltung und welches Rollenverständnis zeigt sich in Anreden und Begrüssungsritualen? Wie wirken sie sich auf die Beziehung aus? Könnten sie missverständlich verstanden werden?
- An der Schule werden der Umgang mit Sprache sowie die Anrede und Begrüssung von Kindern, Jugendlichen und Klassen im Team reflektiert und in gegenseitigem Feedback auch offen angesprochen.

ERLEBNISSE ERZÄHLEN LASSEN

«Was habt ihr am Wochenende gemacht?», fragt die Lehrerin die Kinder im Kindergarten und lässt sie reihum erzählen. Als die Reihe an Selina kommt, schaut sie auf den Boden und wendet sich ab.

Ähnliche Situationen

Im Sexualkundeunterricht wird von den Kindern die Bezeichnung von Geschlechtsteilen verlangt.

Ein Kind erzählt, dass seine Eltern sich getrennt haben. Das wird zum Gesprächsanlass für die ganze Klasse.

Pädagogische Überlegungen

Gesprächsanlässe im Kindergarten und in der Schule dienen dazu, dass Kinder lernen, sich auszudrücken und sich aktiv an Gesprächen zu beteiligen. Ein sorgfältiges Insistieren kann von Lehrpersonen durchaus als Ermunterung des Kindes bewusst eingesetzt werden. Beispiel: «Ich glaube, du weisst das», «Lass dir Zeit beim Nachdenken». Die Aufforderung allerdings, dass alle Kinder sich zu einem familiären oder persönlichen Thema äussern müssen, kann einzelne Kinder in grosse Bedrängnis bringen. Einem Kind kann zum Thema nichts einfallen, es kann sehr schüchtern sein oder sich blossgestellt fühlen, beispielsweise wenn es zum Thema nur schlechte und unangenehme Erfahrungen zu berichten hat oder sich schämt. Es kann auch sein, dass ein Kind Berichte aus dem Privatbereich oder der Familie als Verrat empfindet. Deshalb muss die Lehrperson auf jeden Fall den Wunsch des Kindes respektieren, wenn es zum Ausdruck bringt, dass ihm die öffentliche Diskussion eines Themas sehr unangenehm ist und es sich nicht ausdrücken kann bzw. will. Ein Insistieren ist hier nicht angebracht. Eventuell kann es aus pädagogischen Gründen sinnvoll sein, dem Kind ein Einzelgespräch über die Gründe seiner Zurückhaltung anzubieten.

Juristische Hinweise

- Das Kind hat einen internationalrechtlich und bundesrechtlich geschützten Anspruch auf Achtung seiner Intim- und Privatsphäre.
- Kinder sind nicht verpflichtet und dürfen auch nicht gegen ihren Willen gedrängt werden, über ihre persönlichen und familiären Erlebnisse und Erfahrungen zu berichten.
- Für die Lehrpersonen bedeutet dies, dass sie mit Unterrichtsgesprächen und Aufsatzthemen, welche die Intim- und Privatsphäre berühren, einen respektvollen Umgang pflegen.

Merkmale

- Wenn in einem Unterrichtsgespräch gezielt Wissen abgefragt wird, gilt es stets zu bedenken, ob es Kinder gibt, die nicht Bescheid wissen oder noch keine Sprache für das Gefragte haben, denen der Zusammenhang zu persönlich ist oder die ihn nicht verstehen.
- Wo persönliche Meinungen und Erfahrungen besprochen werden, braucht es einen sehr sorgfältigen und respektvollen Umgang mit der Privatsphäre der Kinder.
- Bei Gesprächen über persönliche, familiäre wie auch sexuelle Themen vor der ganzen Klasse ist das Insistieren eine Integritätsverletzung.

SITUATIV AUF SEXUALTHEMEN REAGIEREN

Im Biologieunterricht wird die Fortpflanzung von Delphinen unterrichtet. Gianluca fragt: «Haben Delphine eigentlich einen Orgasmus?». Lea wirft ein: «Tiere haben den nicht – nur Menschen». Gianluca: «Ausser Frauen! Die tun nur so.»

Ähnliche Situationen

Jugendliche sexualisieren Bemerkungen der Lehrperson im Unterricht. Sexualisierte Zuschreibungen und Flüche (z. B. du schwule Sau, fick dich) werden in Anwesenheit von Lehrpersonen geäussert.

Pädagogische Überlegungen

Sexualität bestimmt zentrale Bereiche der Identität, der Beziehungen, der Körperlichkeit und des Umfelds von Kindern und Jugendlichen. Sie kann an Schulen und im Unterricht aus unterschiedlichsten Gründen jederzeit zu einem Thema werden. Lehrpersonen werden manchmal unverhofft zu sexuellen Themen befragt, sie müssen auf Tabubrüche und Provokationen reagieren und manchmal werden ihre Grenzen durch sexualitätsbezogene Fragen getestet.

Sexualkundliche Sachfragen können in den sexualkundlichen Unterricht verwiesen werden. Oder sie werden auf einen anderen Zeitpunkt verschoben, bzw. in einem anderen Gefäss aufgenommen. Muss das Thema Sexualität dringend situativ im Unterricht mit der ganzen Klasse aufgenommen werden, muss dies jederzeit begründet und transparent geschehen. Eine Elterninformation ist je nachdem angezeigt.

Werden Lehrpersonen wie im Fallbeispiel mit Orgasmusthesen konfrontiert, sollten sie nicht auf der gleichen Ebene kontern und keinesfalls nach persönlichen sexuellen Erfahrungen und Aktivitäten fragen («Und du – hast du schon Erfahrung damit?»). Lehrpersonen oder beigezogene Fachpersonen besprechen ihre persönlichen sexuellen Erfahrungen und Praktiken nicht mit einer Klasse. Im Unterschied dazu wäre es möglich, als Lehrperson auf die Frage zur persönlichen sexuellen Orientierung eine offene und sachliche Antwort zu geben.

Juristische Hinweise

- Aktives Auskundschaften der sexuellen Erfahrungen und Aktivitäten von Jugendlichen durch Lehrpersonen kann eine sexuelle Belästigung und Persönlichkeitsverletzung darstellen.
- Wenn eine Lehrperson Jugendlichen gegenüber sexualisierte Bemerkungen macht, ungefragt in sexuellen Fragen berät oder sogar zu sexuellen Handlungen auffordert, verletzt sie deren sexuelle Integrität und macht sich strafbar.

Merkmale

- Die Lehrperson entscheidet im Moment, ob und wie sie eine spontane sexualkundliche Frage beantwortet bzw. wie sie auf eine sexualisierte Sprache eingeht.
- Sexualität wird wertschätzend thematisiert und versprachlicht. Abwertungen und Diskriminierungen werden wahrgenommen und sofort korrigiert.
- Wiederholte Reaktionen nur mit Disziplinarmassnahmen fördern eine durch Tabuisierung, Scham und Unsicherheit geprägte Atmosphäre.
- Lehrpersonen kennen ihre eigenen Normen und Werte und tauschen sich im Team darüber aus.
- Lehrpersonen respektieren die Intim- und Privatsphäre der Jugendlichen, beachten die eigenen Grenzen sowie die Gesetze zum Schutz der Integrität.

MEDIEN AUSWÄHLEN

Die Lehrerin wählt als Lektüre im Gymnasium den Roman «Der Vorleser» von Bernhard Schlink, in welchem die sexuelle Beziehung zwischen dem 15-jährigen Michael und einer wesentlich älteren Frau behandelt wird.

Ähnliche Situationen

Eine Lehrperson möchte bestimmte erotische Literatur oder dokumentarische Filme mit Gewaltinhalten in der Handbibliothek im Schulzimmer aufstellen.

Eine Lehrperson will gemeinsam mit einer Gymnasialklasse ein Theaterstück besuchen, bei dem auf der Bühne erotische oder gewalttätige Handlungen gezeigt werden.

Pädagogische Überlegungen

Grundsätzlich können sexuelle Themen in fast allen Fächern unter dem jeweiligen fachspezifischen Schwerpunkt altersgemäss behandelt werden. Wenn der Unterrichtsstoff Themen betrifft, die als befremdend oder verletzend angesehen werden können, ist Transparenz zu Zielen, Inhalten und Arbeitsweise besonders wichtig, allenfalls auch gegenüber den Eltern. Der im Fallbeispiel gewählte Roman «Der Vorleser» beinhaltet eine nach Schweizer Recht strafbare Handlung. Der gesetzliche Rahmen muss thematisiert werden und zwingend in die Diskussion mit den Jugendlichen einfließen. Darstellungen von Gewalt, Erotik und Sexualität finden sich in Kunst wie Literatur, Film und Musik in der Werbung, in Medien, historischen Dokumentationen und Bauten. Über das Internet sind Texte oder Bilder mit Gewalt und Sexualität nahezu unbegrenzt zugänglich und gehören damit zum Alltag vieler Jugendlicher. Die Schule vermittelt auch in diesem Bereich Werte und ermöglicht die emotionale und intellektuelle Auseinandersetzung.

Juristische Hinweise

- In der Schweiz endet das Schutzalter mit dem 16. Geburtstag. Die sexuelle Handlung der erwachsenen Frau mit dem 15-jährigen Jugendlichen im oben erwähnten Beispiel verstösst gegen Schweizer Recht.
- Anerkannte Werke der Literatur mit erotischen Inhalten sind keine Pornographie im Sinne des Strafrechts. Was pornografisch ist, entscheidet im Zweifelsfall ein Gericht.
- Lehrpersonen sind für ihren Unterrichtsinhalt verantwortlich. Sie dürfen Schülerinnen und Schülern weder Pornographie noch Darstellungen zugänglich machen, die grausame Gewalttätigkeit zeigen und gegen die Würde verstossen.

Merkmale

- Lehrpersonen berücksichtigen bei der Wahl der Themen, Texte und Filme Alter, Entwicklungsstand und Empfindlichkeiten der Jugendlichen. Sie respektieren ihre Intim- und Privatsphäre und beachten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Bei der Auswahl von Unterrichtsmaterial steht die lehrplanbasierte Vermittlung von Kompetenzen im Vordergrund. Lehrpersonen müssen ihre Inhaltsauswahl begründen und sollten im Zweifelsfall das Gespräch mit Vorgesetzten und Eltern suchen.
- Bei der Nutzung von Material mit sexuellen und / oder gewalttätigen Darstellungen aus historischen oder künstlerischen Kontexten sollte ein Bezug auf die hier gültigen Alltagsnormen und Gesetze hergestellt werden.

BERÜHREN KINDER TRÖSTEN

**Ein Drittklässler schlägt sich bei einem Sturz im Pausenhof das Knie auf.
Er rennt laut weinend zur Lehrerin.**

Ähnliche Situationen

Eine Mutter erzählt einer männlichen Kindergartenlehrperson, dass ihr gut vierjähriges Kindergarten-Mädchen bei aggressiven Wutausbrüchen am besten reagiert, wenn es mit den Armen festgehalten wird, bis es sich beruhigt hat.

Ein Kindergärtner weint und ist untröstlich, weil sein Hamster gestorben ist.

Pädagogische Überlegungen

Mit Empathie zu reagieren, Kinder zu schützen und sich um Verletzungen oder Sorgen zu kümmern, ist eine wichtige Aufgabe von Lehrpersonen. Gerade bei jüngeren Kindern kann hier Körperkontakt angemessener sein als Worte. Nonverbale Signale weisen darauf hin, ob ein Kind die körperliche Berührung braucht oder mit anderen Mitteln, z. B. tröstender Sprache, empathischer Mimik und Gestik, Ablenkung oder durch das Hinziehen von befreundeten Kindern, getröstet werden kann. Kinder regelmässig oder unmotiviert auf den Schooss zu nehmen oder Rituale einzuführen, die inadäquate körperliche Kontakte einfordern oder begünstigen, ist nicht statthaft. Wenn Kinder auffällig oft und distanzlos Nähe suchen, sind das Hinweise für vertiefte Abklärungen.

Juristische Hinweise

- Im Rahmen ihrer Erziehungs- und Fürsorgepflicht sind Lehrpersonen verantwortlich dafür, dass Kinder vor Grenzverletzungen geschützt werden, aber auch, dass sie emotionale Unterstützung erfahren und bei Verletzungen erste Hilfe erhalten.
- Es ist möglich, Kinder in diesem Alter in den Arm zu nehmen, um sie zu trösten. Berührungen erfolgen jedoch wenn möglich nur vom Bauchnabel an aufwärts.
- Unmotiviert auf den Schooss genommen zu werden, kann von einem Kind als Grenzverletzung erlebt werden. Ist die Lehrperson männlich, kann dies u.U. bereits als sexuelle Handlung verstanden werden.
- Die Lehrperson hat das Recht und die Pflicht, im Körperkontakt klare Grenzen zu setzen, wenn Kinder oder Jugendliche inadäquat enge körperliche Nähe suchen.

Merkmale

- Körperkontakte müssen der Situation, dem Alter und der emotionalen Reife des Kindes entsprechend eingesetzt werden.
- Lehrpersonen reflektieren bei Körperkontakten mit Kindern ihren Umgang mit Nähe und Distanz. Aus Sicht eines objektiven Beobachters darf keine Handlung sexualisierend interpretiert werden können. Kinder müssen «Nein» sagen können und dabei ernst genommen werden.
- Präventionsprogramme für Kinder und ein regelmässiger Austausch im Kollegium zu angemessenem Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit fördern eine Grenzen achtende Schulkultur.
- Bei auffälliger Distanzlosigkeit eines Kindes melden sich Lehrpersonen bei Fachpersonen, weil dies auch ein Hinweis auf Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt sein könnte.

JUGENDLICHE AUFMUNTERN ODER LOBEN

Eine 17-jährige Schülerin vertraut einem Lehrer nach der Stunde eine schwierige familiäre Situation an. Sie weint heftig.

Ähnliche Situationen

Eine Lehrerin geht im Klassenzimmer herum und möchte einem 13-jährigen Schüler im Heft eine gut gelöste Aufgabe kennzeichnen.

Eine 15-jährige Schülerin hat mit viel Anstrengung einen 2000-m-Lauf gewonnen. Ihre Lehrerin am Ziel ist begeistert.

Pädagogische Überlegungen

Empathie kann mit Augenkontakt oder mit Gesten gezeigt werden. Auch ein körperliches Berühren an Schultern oder Oberarm kann situativ Mitgefühl und Unterstützung ausdrücken. Lehrerinnen und Lehrer können jedoch nicht immer sicher sein, dass tröstende oder lobende Berührungen von Jugendlichen nur so interpretiert werden, wie sie gemeint sind. Für Jugendliche dürfte es aufgrund der Hierarchie schwierig sein, persönliche Gesten von Lehrpersonen zurückzuweisen. Das braucht Mut und Selbstvertrauen. Falls Jugendliche besondere Gefühle erleben oder ein nahes Verhältnis zu einer Lehrperson suchen, wären Berührungen besonders doppeldeutig. Lehrer sollten ihre Schülerinnen nicht freundschaftlich mit einem Arm um die Schultern in die Pause schicken, Lehrerinnen sollten siegende oder ausgepowerte Schüler am Ziel nicht in die Arme nehmen, können sie aber durchaus kurz an der Schulter anfassen. Das Begutachten von Produkten sollte wenn möglich nicht von hinten übergebeugt, sondern von vorne oder seitlich geschehen.

Juristische Hinweise

- Für die Beurteilung, ob es sich bei einer Berührung um eine sexuelle Belästigung handelt, ist nicht die Absicht der Lehrperson ausschlaggebend, sondern ob die betroffene Person dieses Verhalten als erwünscht oder unerwünscht empfindet.
- Unerwünschte Berührungen sind Formen sexueller Belästigung. Auch eine Berührung aus Mitgefühl enthält die Gefahr einer Grenzverletzung, insbesondere wenn sie in der Nähe des Gesässes oder der weiblichen Brust erfolgt.
- Eine gezielte Berührung zur eigenen Befriedigung, bzw. auf intime Stellen wie Gesäss oder weibliche Brust ist eine sexuelle Handlung und strafbar.
- Lehrpersonen müssen die Möglichkeit einer Anschuldigung in Betracht ziehen. Deshalb sollten sie im Sinne der Transparenz Vorfälle, welche als Grenzüberschreitung interpretiert werden könnten, im Klassenteam oder gegenüber der Schulleitung thematisieren.

Merkmale

- Jugendliche in der Pubertät sind aufgrund der hormonellen Situation schnell sexuell erregt und haben gleichzeitig mit diesen Empfindungen und dem Umgang damit noch wenig Erfahrung.
- Körperkontakte mit Jugendlichen, die über das Händeschütteln hinausgehen, sind auch zum eigenen Schutz zu vermeiden.
- Abgrenzung bei Körperkontakten, selbst wenn Jugendliche diese wünschen, gehört zur Verantwortung von Lehrpersonen.
- Die Achtung der Integrität gilt für alle Geschlechterverhältnisse. Berührungen durch Lehrer werden sowohl von betroffenen Schülerinnen als auch vom Umfeld anders wahrgenommen als solche durch Lehrerinnen.

HILFESTELLUNGEN UND UNTERSTÜTZUNG GEBEN

Im Sportunterricht werden Sprünge auf dem Trampolin geübt. Der Sportlehrer steht aus Sicherheitsgründen neben dem Trampolin, damit er in kritischen Situationen eingreifen kann.

Ähnliche Situation

Ein kleineres Kind will in der Pause Hilfe beim Hinaufklettern auf ein Klettergerüst. Auf einer Wanderung verdreht sich ein Schüler das Knie, er kann nicht mehr allein gehen.

Pädagogische Überlegungen

Lehrpersonen sind für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zuständig und nehmen ihre Verantwortung im Sportunterricht oder auf Ausflügen durch Hilfestellung wahr. Kinder und Jugendliche wagen mehr, wenn sie im Voraus wissen, dass eine Lehrperson mit Erfahrung bei Gefahr eingreift. Dabei kann es zu ungewollten und möglicherweise für einzelne unangenehmen Berührungen auch an Gesäss oder weiblicher Brust kommen. Sensibel einzuschätzen ist, ob sich eine Schülerin bzw. ein Schüler allenfalls absichtlich fallen lässt, weil sie bzw. er Nähe sucht. Es ist ratsam – mit Rücksicht auf Alter, Reife und Kraft – auch Schülerinnen und Schüler aus der Klasse zur gegenseitigen Hilfe zu schulen und einzusetzen.

Juristische Hinweise

- Lehrpersonen sind bei Verletzungsgefahr zur Hilfestellung verpflichtet. Eine einmalige Berührung, deren Notwendigkeit aus dem Berufsauftrag der Lehrperson – beispielsweise der Gewährleistung von Sicherheit – abgeleitet werden kann, stellt keine Grenzverletzung dar. Um Grenzverletzungen handelt es sich, wenn Berührungen an sensiblen Stellen wie Gesäss oder weibliche Brust im Turnunterricht wiederholt vorkommen oder wenn die Notwendigkeit von Berührungen nicht begründet werden kann.
- Wenn im Turnunterricht gezielt Übungen angeleitet werden, die eine körperlich nahe Hilfestellung notwendig machen wie beispielsweise ein systematisches Auffangen von Schülerinnen bzw. Schülern, handelt es sich um eine Grenzverletzung.
- Ein absichtliches Berühren von Stellen wie Gesäss oder weibliche Brust stellt eine sexuelle Belästigung dar.

Merkmale

- Im Sportunterricht steht der Körper im Zentrum. Deshalb muss das Thema Nähe und Distanz im Fachteam angesprochen und die Haltung der Institution reflektiert werden.
- Lehrpersonen müssen sich bewusst sein, dass Berührungen ambivalente Gefühle auslösen können. Die Wahl der Übungen, ihre Durchführung und die Garantie der Sicherheit muss im Voraus durchdacht werden.
- Berührungen bei Hilfestellungen sind anzukündigen und kurz zu begründen, auch gegenüber Aussenstehenden.
- Berührungen an intimen Stellen wie Gesäss, Oberschenkel oder weibliche Brust sind nicht statthaft. Wenn es unabsichtlich dazu kommt, erfolgt eine Entschuldigung.
- Auch Schülerinnen und Schüler können unterstützt werden, einander zu helfen.

KÖRPERKONTAKT SITUATIV EINSETZEN

Eine 14-jährige Schülerin kommt in die Turnhalle und klagt, sie sei total verspannt. Sie bittet den Sportlehrer um eine Massage im Nacken- und Rückenbereich.

Ähnliche Situationen

Ein Schüler freut sich sehr, weil er endlich eine Lehrstelle gefunden hat. Spontan umarmt er seine Lehrerin.

Im Skilager werfen sich die Jugendlichen gegenseitig in den Schnee. Sie möchten, dass der Lehrer auch mitmacht.

Pädagogische Überlegungen

Die Bitte für eine Massage im Sport kann als Ausdruck eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen Lehrer und Schülerin verstanden werden. Eine Massage kann auf beiden Seiten Gefühle auslösen: angenehme, unangenehme, aber auch missverständliche und erotische. Die unvermittelte Intimität könnte für die ganze Gruppe auch ein irritierendes Signal sein. Alternativ könnte die Lehrperson Dehnungs- und Lockerungsübungen vorzeigen. Sie kann auch darauf hinweisen, dass die Schülerin eine Klassenkollegin um eine Massage bitten könne. Körperkontakt kommt manchmal unvermittelt zustande. Lehrpersonen müssen hier insbesondere gegenüber Jugendlichen klare Grenzen setzen und für Rollenklarheit sorgen.

Juristische Hinweise

- Sportlehrpersonen sind keine Gesundheitsfachpersonen, zu deren Aufgabe es gehört, Patientinnen und Patienten zu massieren. Massagen gehören nicht zum Berufsauftrag von Lehrpersonen und sind in jedem Falle zu unterlassen. Ausgenommen davon sind Massnahmen der ersten Hilfe, z. B. bei einer Verkrampfung.
- Besonders heikel wären Massagen in einem Umkleideraum bei geschlossenen Türen.
- Lehrpersonen selbst nehmen nicht an Rängeleien teil. Solche Körperkontakte sind nicht angebracht und können als Grenzverletzungen interpretiert werden.

Merkmale

- Es gibt verschiedene Möglichkeiten bei Verspannungen zu helfen. Lehrpersonen könnten diese Methoden thematisieren.
- Lehrpersonen müssen körperliche Beschwerden von Schülerinnen und Schülern ernst nehmen. Bei Körperkontakt von Lehrpersonen gegenüber Kindern und Jugendlichen gilt: So wenig wie möglich, so viel wie nötig.
- Wenn beispielsweise im Turnunterricht zwischendurch mit Körperkontakt geübt wird, findet das in besprochenen Settings, mit entsprechenden Regeln und mit der persönlichen Einwilligung der Kinder und Jugendlichen statt. Lehrpersonen nehmen an solchen Übungen nicht teil.
- Wenn Lehrpersonen als Trainer bei Mannschaftsspielen mitspielen, unterlassen sie Körperkontakte. Dies gilt im besonderen Masse für männliche Lehrpersonen, die Schülerinnen unterrichten.

MIT DEM KÖRPER ARBEITEN

In einer Theaterprojektwoche leitet die Lehrerin Körperübungen zu zweit an: Die 12-jährigen Kinder streichen einander als Aufwärmübung abwechslungsweise stehend vom Nacken nach unten über Rücken und Gesäss und über die Beine bis zu den Füßen.

Ähnliche Situationen

Im Schwimmunterricht werden Lebensrettungsmassnahmen geübt.
Im Klassenlager möchten die Mädchen Tänze lernen.

Pädagogische Überlegungen

Angeleitete Berührungen unter Schülerinnen und Schülern können pädagogisch sinnvoll sein; dabei ist das gemeinsame Vorhaben zentral: Theaterspiel heisst Körperspiel. Schülerinnen und Schüler können dabei lernen, angenehme Berührungen von unangenehmen zu unterscheiden. Voraussetzung dafür ist, dass die Arbeit sorgfältig thematisiert wird. Solche Übungen brauchen klare Regeln: Nicht jeder muss mit jedem üben. Mitmachen ist nicht zwingend, bestimmte Berührungen auszuführen kann auch abgelehnt werden, dies gilt insbesondere beim geschlechtergemischten Unterricht. Nein zu sagen, bedeutet für Schülerinnen und Schüler in einer solchen Situation eine grosse Herausforderung. Dies ist vor Übungsbeginn anzusprechen: Nein sagen zu können, muss als Selbstverständlichkeit formuliert und unterstützt werden.

Juristische Hinweise

- Lehrpersonen haben eine Erziehungs- und Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Sie sind verpflichtet, deren persönliche Integrität in der Schule zu garantieren und bei Belästigungen unverzüglich einzugreifen.
- Berührungen unter Gleichaltrigen in einer Gruppenübung sind keine Belästigung, wenn die Einzelnen jederzeit, d.h. auch vor der Übung, ohne Nachteile nein sagen können.

Merkmale

- Achtsame Berührungen unter Gleichaltrigen sollen in der Schule ihren Platz haben. Sie sind pädagogisch sinnvoll und fördern ein gesundes Verhältnis zum eigenen Körper. Sensibel angeleitete Körperübungen in einsehbaren Räumen und die Reflexion darüber können Wahrnehmung fördern oder der Prävention und Abwehr von Übergriffen dienen.
- Wichtig ist ein Rahmen, der die Intimität der Einzelnen schützt. Eine Respektierung von persönlichen, kulturellen, ethischen und religiösen Grenzen ist unabdingbar.
- Lehrpersonen sollten keine Berührungen von Schülerinnen und Schülern untereinander an Brust und Bauch anleiten. Direkter Körperkontakt unter Jugendlichen soll nicht forciert werden. Dies ist besonders in geschlechtergemischten Gruppen problematisch.
- In selbst gewählten Berufsausbildungen der Sekundarstufe II können gegenseitiges Üben von Techniken am Körper und eine entsprechende Selbsterfahrung zum Programm und damit zu den Eintrittsbedingungen gehören.
- Lehrpersonen achten darauf, dass sie Übungen mit unterschiedlichen Schülerinnen und Schülern vorzeigen. Die Durchführung von Übungen findet jeweils nur unter den Schülerinnen und Schülern statt.

BEGEGNEN SICH IN DER FREIZEIT TREFFEN

Ein Lehrer ist in seiner Freizeit oft im öffentlichen Schwimmbad, wo sich auch seine Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe aufhalten.

Ähnliche Situationen

Der Schulleiter spielt regelmässig abends mit den Schülern auf dem Schulsportplatz Fussball.

Eine Lehrperson spielt Onlinegames mit ihren Schülern oder unterhält sich mit ihnen auf Social-Media-Plattformen.

Pädagogische Überlegungen

Spontane Begegnungen in der Freizeit kommen vor. Es wäre jedoch unangemessen, wenn der Lehrer aktiv sein Badetuch bei den Jugendlichen platzieren und länger mit ihnen spielen und plaudern würde. Auch Kinder und Jugendliche bewegen sich in der Freizeit nicht in ihrer Schülerrolle, sondern wollen unter sich sein. Eine aktive und einseitig forcierte Vertiefung von privaten Kontakten ist mit einer professionellen Grundhaltung unvereinbar. Auf Einladungen z.B. «Schauen Sie zu!» oder «Spielen Sie mit!», reagiert die Lehrperson situativ. Es ist die Aufgabe der Lehrpersonen, sich allenfalls mit der Botschaft «Ich habe jetzt frei!» abzugrenzen. Dies gilt auch für Pausensituationen in Schulen.

Juristische Hinweise

- Die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen beschränkt sich auf die Schulzeit und auf schulische Anlässe ausserhalb des Schulareals.
- Professionell geführte Schulen haben klare und verbindliche Weisungen zu Privatkontakten. Diese haben arbeitsrechtliche Relevanz in einem Streitfall.
- Bestehen keine verbindlichen Weisungen, kann die Schulleitung im Rahmen ihrer Führungsaufgabe Privatkontakte ansprechen und Auflagen machen. Die Gesprächsprotokolle sind arbeitsrechtlich relevant.

Merkmale

- Eine klare Unterscheidung zwischen beruflicher Tätigkeit und privaten Kontakten ist notwendig für den Erhalt der persönlichen Würde und Autorität der Lehrpersonen und des Berufsstandes.
- Lehrpersonen sorgen für Rollenklarheit, indem sie diese Abgrenzung generell nach aussen sichtbar machen.
- Lehrpersonen sind sich bewusst, dass sie das Bild der Schule in der Öffentlichkeit und des Berufsstands mitbeeinflussen. Sie meiden Handlungen, welche auf die Herabminderung des guten Rufs der Schule und des Berufs abzielen oder diese bewusst in Kauf nehmen.
- Professionell geführte Schulen regeln in Form von Qualitätsstandards den transparenten Umgang mit Privatkontakten.

PRIVATEN UNTERRICHT ERTEILEN

Eltern eines 14-jährigen Jugendlichen fragen an, ob der Lehrer ihrem Sohn bezahlte Nachhilfestunden in Form von Einzelunterricht geben könnte.

Ähnliche Situationen

Ein Schulsozialarbeiter unterstützt in Absprache mit den Eltern eine Schülerin mit ADHS, indem er ihr erlebnispädagogische Angebote ausserhalb seiner Anstellung macht. Eine Sportlehrerin unterstützt ausserschulisch ein Kind beim Schwimmenlernen im Schwimmbad.

Pädagogische Überlegungen

Der Wunsch der Eltern ist nachvollziehbar, sie erhoffen sich eine zielgerichtete Unterstützung. Eine Lehrerin oder ein Lehrer kommt durch die zwei unterschiedlichen Auftraggeber Schule und Elternhaus jedoch in einen Rollenkonflikt. Die Anfrage für Nachhilfe bei eigenen Schülern muss schon aus berufsethischen Gründen abgelehnt werden. Falls die Schule Nachhilfestunden oder Aufgabenhilfe anbietet, dann nur in Gruppen und in offiziellen und transparenten Gefässen innerhalb der Schule. Einzelunterstützung an der Schule sollte nach heutigen Standards in jederzeit einsehbaren Räumen geschehen.

Juristische Hinweise

- Bezahlte oder zeitraubende Nebenbeschäftigungen von Lehrpersonen sind in aller Regel bewilligungspflichtig. Es sind die jeweiligen kantonalen oder kommunalen Bestimmungen zu beachten.
- Private Lehrtätigkeiten sind für die Schule konkurrenzierende Tätigkeiten und verstossen deshalb gegen die berechtigten Interessen der Schule als Arbeitgeberin. Die arbeitsvertragliche Treuepflicht ist verletzt. Eine solche Tätigkeit kann durch die Schulführung untersagt werden.
- Bezahlte und nicht deklarierte Nachhilfestunden gelten als Schwarzarbeit.
- Die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten der Schule bestehen darin, Weisungen für Tätigkeiten von Lehrpersonen im ausserschulischen Kontext zu erlassen (Nachhilfestunden, sozialpädagogische Angebote u.ä.). Zudem ermöglichen protokollierte Führungsgespräche eine arbeitsrechtliche Handhabe.

Merkmale

- Lehrpersonen machen ihren eigenen Schülerinnen und Schülern keine ausserschulischen Angebote, auch nicht unbezahlt. So können sie damit verbundene Rollenkonflikte und Missbrauchspotentiale umgehen.
- Problematisch sind insbesondere nicht einsehbare Zweiersonnen, da dort die Machtposition besonders manifest ist und ausgenutzt werden kann.
- Nebenbeschäftigungen dürfen weder die Qualität der Berufsarbeit beeinträchtigen noch dem Ansehen der Schule und des Berufsstandes schaden.

SICH NACH SCHULSCHLUSS UNTERHALTEN

Eine 10-jährige Schülerin bleibt nach den Nachmittagslektionen seit einiger Zeit regelmässig noch 30 Minuten länger im Schulzimmer und plaudert mit der Lehrerin.

Ähnliche Situationen

Eine schulische Sozialarbeiterin ist immer nach Schulschluss auf dem Pausenplatz. Ein Lehrer offeriert regelmässig Zeit, um Hausaufgaben in der Schule zu erledigen.

Pädagogische Überlegungen

Falls eine Schülerin oder ein Schüler aktiv die Präsenz der Lehrperson sucht, kann dies ganz unterschiedliche Gründe haben: Sympathie, Vertrauen, Langeweile, wenig Aufmerksamkeit im Elternhaus, Konflikte mit anderen Kindern auf dem Schulweg oder erhoffte Vorteile für den Schulerfolg. Durch ein Gespräch mit dem Kind und allenfalls den Eltern und durch die Reflexion im Team oder mit der Schulsozialarbeit kann die Lehrperson einschätzen, welches Bedürfnis eine Schülerin oder ein Schüler damit abdeckt und wie ein anderer, besserer Rahmen dafür geschaffen werden kann. Falls die Initiative für Treffen nach der Unterrichtszeit von der Lehrperson ausgeht, können ebenfalls unterschiedliche Motive eine Rolle spielen: Langeweile, Einsamkeit, eine besondere Zuneigung zum Kind oder im schlimmsten Fall das gezielte Kontaktknüpfen, um das Kind so weit zu manipulieren, dass später unauffällig und unerkannt sexuelle Übergriffe stattfinden können. Grundsätzlich ist es nicht die Aufgabe der Schule, die zugrunde liegenden Motive der Lehrperson zu eruieren, sondern für Zweiersituationen einen klaren Rahmen abzustecken.

Juristische Hinweise

- Professionell geführte Schulen haben eine klare Haltung für den Umgang mit Zweiersituationen in Randzeiten, Pausen oder für das Nachsitzen.
- Die Schulleitung kann diesbezüglich im Rahmen ihrer Kompetenzen Weisungen gegenüber einer fehlbaren Lehrperson erlassen.
- Regelmässige Übertretungen werden im Führungsgespräch durch die Schulleitung thematisiert und protokolliert. Sie erhalten arbeitsrechtliche Relevanz.

Merkmale

- Mit definierten und terminierten Gefässen, mit Transparenz gegenüber dem Schulteam, der Schulleitung und den Eltern sowie mit wenn möglich einsehbaren Räumen werden Zweiersituationen oder Nacharbeiten in einen professionellen schulischen Rahmen eingebettet.
- Es gehört zur Professionalität, eine ausreichende räumliche und emotionale Distanz zu Schülerinnen und Schülern zu halten, ohne den pädagogischen Auftrag dabei zu vernachlässigen.

ARBEIT IM EINZELSETTING

Die Logopädin arbeitet seit rund einem halben Jahr mit einer gehörbeeinträchtigten Zweitklässlerin, die aber keine Fortschritte macht. Sie ordnet Einzelsitzungen nach Schulschluss an.

Ähnliche Situationen

Die Therapeutin für Psychomotorik überlegt sich, ob sie eine Schülerin mit einer schul-externen Therapiestunde besonders belohnen könnte.

Eine Lehrperson wünscht, dass der Hauswart oder die schulische Sozialarbeiterin einen verhaltensauffälligen Mittelstufenschüler vorübergehend einzeln betreut.

Pädagogische Überlegungen

An Schulen sind Einzelsettings meist Sondermassnahmen. Sie müssen im schulischen Kontext bewilligt und beendet werden. Die Durchführung von Einzelmassnahmen muss nach transparenten Regeln erfolgen und sie unterliegen besonderen Auflagen. So müssen die Schulleitung und die Eltern mit einbezogen werden. Bei der Beurteilung von Lernfortschritten wird der Gesamtkontext berücksichtigt.

Keinesfalls dürfen Einzelmassnahmen an öffentlichen Schulen mit Klassenstrukturen strukturell als Manipulation, Drohung, Belohnung oder Schuldzuweisung genutzt oder verstanden werden können. Weil Einzelkontakte für Übergriffe, Manipulation, Abwertungen und im schlimmsten Fall für sexualisierte Gewalt ausgenutzt werden könnten, muss durch Fachgespräche und Supervision, durch punktuelle und unangemeldete Besuche der Schulleitung, durch offene Gestaltung der Einzeltherapieräume und schliesslich auch durch die Dokumentation des therapeutischen Prozesses so gut als möglich Transparenz hergestellt werden.

Juristische Hinweise

- Therapeuten und Lehrpersonen haben den jeweiligen Berufsauftrag zu erfüllen und dabei die geltenden Standards zu beachten.
- Kinder und Jugendliche haben einen verfassungsmässigen Anspruch auf Achtung der Würde und Schutz der Persönlichkeit.

Merkmale

- Schulen legen für Einzelförderung und Einzelgespräche verbindliche, konkrete und transparente Qualitätsstandards fest: unter anderem zu Stundenplan, Methodik, Kommunikationskanälen, Lernsettings oder Supervision. Auf diese Standards kann arbeitsrechtlich zurückgegriffen werden.
- Es braucht eine offen geführte Diskussion und einen Konsens des Teams über mögliche Strafen und Belohnungen.
- Die Lehrpersonen achten die Würde von Kindern und Jugendlichen. Verboten sind u.a. entwürdigende Strafpraktiken wie Drohungen und Manipulationen.

FALLBEISPIELE TEIL 2

BEI INTEGRITÄTSVERLETZUNGEN INTERVENIEREN

In den bisherigen Beispielen wurden für Lehrpersonen und schulische Fachpersonen herausfordernde Situationen geschildert, bei welchen es zu Integritätsverletzungen mit arbeitsrechtlichen oder privatrechtlichen Konsequenzen kommen könnte. Das folgende Kapitel befasst sich nun mit strafrechtlich relevanten Situationen, die von Lehrpersonen an Schulen beobachtet oder in Erfahrung gebracht werden. Es handelt sich oft um Offizialdelikte, welche von Amtes wegen abgeklärt werden müssen, sobald sie angezeigt werden. Die in Frage kommenden strafrechtlichen Tatbestände sind im Anhang mit Hinweis auf die Paragraphen im Strafgesetzbuch aufgeführt. Dazu gehören unter anderem Körperverletzungen, Gewaltdarstellungen, Beschimpfungen, Drohungen, Nötigung, sexuelle Handlungen mit Kindern oder Abhängigen, Pornografie oder Ausnützung einer Notlage.

Pflichten bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Verletzung der Integrität von Minderjährigen

Bei Verdacht auf eine strafrechtlich relevante Verletzung der Integrität eines Kindes oder Jugendlichen muss aufgrund der gesetzlichen Fürsorge- und Meldepflicht gehandelt werden, egal ob Taten direkt beobachtet werden, ob sie gemeldet werden oder ob die Folgen einer möglichen Tat beobachtet werden. Ein Verdacht kann sich z. B. gegen Schülerinnen bzw. Schüler, gegen Familienmitglieder oder gegen Lehrpersonen richten. In jedem Fall ist jedoch ein äusserst umsichtiges und sorgfältiges Vorgehen geboten, sowohl zum Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen als auch zum Schutz der verdächtigten Person. Zuerst einmal ist es Aufgabe einer Schule, sofortige Schutzmassnahmen zu treffen, wenn Kinder oder Jugendliche von strafrechtlich relevanten Taten akut gefährdet oder betroffen sind.

In einigen Kantonen gilt bei strafrechtlich relevanten Vorfällen für Schulpersonal eine Anzeigepflicht direkt bei der Polizei oder den Jugendstrafbehörden. In allen anderen Kantonen sind die Schulen aufgrund der seit 1. Januar 2013 geltenden Meldepflicht zu einer Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) verpflichtet, wenn die Eltern des betroffenen Kindes diesem nicht selber helfen wollen oder können. Die KESB ist für das weitere Vorgehen zuständig. Möglich sind z. B. Interventionen der KESB zum weiteren Schutz des Kindes, Strafanzeigen gegen Täter bzw. Täterinnen oder die Unterstützung eines hilfsbedürftigen Kindes und seiner Eltern nach erfolgten Taten. Kinder ab 10 Jahren sind bei Tatverdacht strafmündig.

Umsichtiges Handeln der Schulleitung

Mitten im manchmal hektischen Schulalltag werden insbesondere Schulleitungen bei Verdachtsfällen mit einer anspruchsvollen und zeitintensiven Angelegenheit konfrontiert, die ein sehr sorgfältiges Vorgehen verlangt: Es gilt Übersicht zu bewahren, Abklärungen zu treffen und Entscheide zu fällen. Verschiedene Gesichtspunkte erfordern angemessene Berücksichtigung: Die Opfer müssen vor weiteren Schäden und Folgewirkungen, die Verdächtigten vor möglicherweise unberechtigten Anschuldigungen und öffentlichen Blossstellungen geschützt werden.

Selbst wenn die Ursache der Kindeswohlgefährdung ausserhalb der Schule liegt, muss reagiert werden, wenn die Folgen davon in der Schule beobachtet werden können oder wenn Mitteilungen vorliegen. Um angesichts der Komplexität handlungsfähig zu bleiben, sind standardisierte Vorgehensschritte notwendig, wie sie am Ende des Kapitels in den Ablaufschemen I und II vorgestellt werden. Hilfreich ist es, wenn bereits eingespielte Kontakte zu Beratungsstellen bestehen.

Verdacht auf Integritätsverletzungen durch Lehrpersonen

Besonders komplex und schwierig ist es, wenn Übergriffe von Mitarbeitenden der Schule und damit von Kolleginnen oder Kollegen beobachtet werden, Gerüchte oder Verdächtigungen gegen diese auftauchen oder konkrete Beschuldigungen erhoben werden. Die Schulleitung muss dann verschiedenen und widersprüchlichen Ansprüchen gerecht werden:

- Schutz der vom Übergriff betroffenen bzw. bedrohten Personen vor weiteren Taten
- Schutz der verdächtigten oder beschuldigten Mitarbeitenden vor Blossstellung, Vorverurteilung und öffentlichem oder gar medialem Rufmord
- Schutz der Informantinnen und Informanten vor Druckversuchen und Blossstellung
- Respektierung gesetzlicher Vorschriften und weiterer Regelungen
- Erhalt des guten Rufs der Schule (allerdings nachrangig zu behandeln)
- Das Informationsbedürfnis der Eltern, allenfalls der Öffentlichkeit

Diese Güter stehen oft in einem Konkurrenzverhältnis zueinander. Die Güterabwägung muss nach rechtlichen Vorgaben geschehen.

Wenn Interventionen unterlassen werden oder wenn sie ungeplante Nebenwirkungen haben, sind schwerwiegende Folgen für alle Beteiligten nicht auszuschliessen. Schülerinnen und Schüler können weiter geschädigt werden, unrechtmässig verdächtige Mitarbeitende können schwere Rufschädigungen mit Folgen für ihr gesamtes Leben erleiden und zuständige Führungspersonen können zur Rechenschaft gezogen werden.

In zwei Interventionsschemen am Schluss dieses Kapitels wird ein mögliches Vorgehen skizziert, das jeweils mit den lokalen und kantonalen Bestimmungen ergänzt werden muss:

I: Intervention bei Verdacht auf Vergehen im berufsethisch-arbeitsrechtlichen Bereich

II: Intervention bei Verdacht auf Vergehen im strafrechtlichen Bereich

Das Interventionsschema II kommt immer erst im Anschluss an das Interventionsschema I zur Anwendung, wenn eine erste, notwendige Beurteilung der Situation stattgefunden hat.

Grundsätze beim Vorgehen in Verdachtsfällen für strafrechtliche Vergehen

Viele Kantone und Gemeinden haben Vorgehensweisen bei konkreten Verdachtsmomenten gegen Personal an Schulen erarbeitet. Die folgenden Grundsätze helfen Lehrpersonen und Schulleitungen bedacht und professionell vorzugehen.

1. Grundsatz: Beratungsstelle beiziehen

Wie im Interventionsschema I am Ende des Kapitels dargestellt, wird gemäss heutiger Fachpraxis empfohlen, dass sich Lehrpersonen und Schulleitungen, die eine möglicherweise strafrechtlich relevante Tat beobachten oder von einem Übergriff erfahren, zuerst an eine Beratungsstelle wenden, bevor sie weitere Schritte unternehmen. Die Situation kann dort auch anonymisiert geschildert werden.

2. Grundsatz: Plausibilität von Informationen prüfen und gegebenenfalls nachbessern

In einzelnen Fällen kann die Anklage so gravierend und so plausibel sein, dass sofort gehandelt werden muss, wie es im Interventionsschema II beschrieben wird. Um direkte Vertrauensbeziehungen möglichst wenig zu beeinträchtigen, wird empfohlen, dass Leitungsstellen Anzeigen und Gefährdungsmeldungen vornehmen.

In allen anderen Fällen muss das Vorgehen zum Schutz aller Beteiligten sehr sorgfältig und schrittweise geplant werden, so wie es im Interventionsschema I vorgestellt wird. Insbesondere ist mit Beratungsstellen abzuklären, wie mit verdächtigten Personen und Opfern umgegangen wird.

Der Schaden bei einer öffentlich gewordenen Falschbeschuldigung einer Lehrperson, eines Kindes oder einer Familie wäre beim heute üblichen Medieninteresse und der öffentlichen Sensibilität enorm.

3. Grundsatz: Konfrontieren und anhören der beschuldigten Person

Bei leichteren, strafrechtlich nicht relevanten Vergehen müssen mögliche Täter bzw. Täterinnen mit den Vorhaltungen konfrontiert und angehört werden. Diese Anhörung ist in diesen Fällen Teil der Plausibilitätsüberprüfung durch die Führungsorgane. Wenn aber ein strafrechtlich relevantes Delikt vermutet wird, werden verdächtige Eltern, Kinder und Jugendliche oder Lehrpersonen auf keinen Fall von der Schule mit dem Verdacht konfrontiert. Dies ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde.

4. Grundsatz: Verdachtsfälle melden

Es liegt nicht im Ermessen von Lehrpersonen, Schulleitungen oder lokalen Behörden, Verdachtsfälle zu melden oder nicht. Die gesetzliche Meldepflicht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB ist gegeben, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern ihrem Kind nicht selber helfen wollen oder können bzw. selber Tatverdächtige sind. Wegschauen oder Verzögerungen können in Kantonen, welche die Anzeigepflicht für strafrechtsrelevante Taten kennen, zu strafrechtlichen Klagen führen. Es bleibt somit nur wenig Zeit, um bei dringendem Verdacht oder eindeutigen Beobachtungen vorher noch Beratung beizuziehen und die Information nach innen und aussen vorzubereiten. Sobald die Meldung an die Kinderschutz- oder Strafbehörden erfolgt ist, liegt die Verantwortung für das weitere Vorgehen bei diesen Behörden.

5. Grundsatz: Anrecht auf Genugtuung und Rehabilitationsleistungen bei Falschbeschuldigungen

Ist eine Person, auch eine Lehrperson, zu Unrecht beschuldigt worden, stehen sowohl der Arbeitgeber wie auch die Urheber von übler Nachrede in der Pflicht, für deren nachhaltige volle Rehabilitation und entsprechende Genugtuungsleistungen zu sorgen. Der konkrete Rehabilitationsbedarf richtet sich nach der Schwere der eingetretenen Rufschädigung, nach der Reichweite der Fehlinformation sowie nach den Umständen, unter denen die falsche Anschuldigung erhoben wurde. Im Konfliktfall entscheiden die Gerichte aufgrund einer privatrechtlichen Klage.

Sorgfalt und Zivilcourage bei Interventionen

Kein Interventionsschema kann darüber hinwegtäuschen, dass Entscheidungsfragen immer Ermessensfragen sind, welche mit Schemen nicht beantwortet werden können. Fehlentscheide sind immer möglich. Die beiden idealtypischen Interventionsschemen sollen in erster Linie aufzeigen, welche Entscheide anfallen können, welche Eskalationsstufen denkbar sind und wer wann wie beteiligt werden soll. Das Hinschauen, die Zivilcourage, die Entscheidungsfindung und die nötige Sorgfalt müssen letztlich die beteiligten Lehrpersonen, die Schulleitungen und weitere Fachpersonen leisten. Solange ein Verdacht nicht ausgeräumt ist, sind sie ethisch und juristisch verpflichtet, ihren Beitrag zur Aufklärung zu leisten.

Einen wichtigen Schutz aller Beteiligten leistet die präventive Thematisierung von möglichen Grenzverletzungen im pädagogischen Kontext, wie sie in den rechtlichen und berufsethischen Grundlagen und in den Beispielen beschrieben werden.

Fallbeispiele zu Grenzüberschreitungen

Die folgenden Fallbeispiele schildern exemplarisch strafrechtlich relevante Situationen, welche bei Beobachtung oder Wahrnehmung durch Lehrpersonen oder andere Fachpersonen an Schulen zu Interventionen führen müssen. Der Aufbau der Fallsituationen erfolgt deshalb anders als im vorangegangenen Kapitel: Nach den Straftaten sind zuerst juristische Hinweise aufgeführt und danach folgen empfohlene Handlungsschritte.

ÜBERGRIFFE DURCH SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER BEDRÄNGEN UND ANFASSEN

Ein Lehrer beobachtet, wie drei Achtklässler eine Sechstklässlerin hinter der Turnhalle an die Wand drücken und versuchen, ihr an die Brust und unter den Rock zu fassen und den Slip hinunterzuziehen.

Ähnliche Situationen

In einer 3. Klasse fordert ein Schüler einen Mitschüler auf, gegen Belohnung seinen Penis in den Mund zu nehmen.

Beim Duschen nach dem Sport sprüht eine Schülerin einer Mitschülerin Haarspray an das Geschlecht.

Juristische Hinweise

- Lehrpersonen müssen auf Grund ihrer Erziehungs- und Fürsorgepflicht bei sexuellen Belästigungen durch andere Schülerinnen und Schüler eingreifen. Wegschauen stellt eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht dar und ist strafbar. Eine Unterlassung der Nothilfe kann zudem strafrechtliche Folgen haben.
- Die Verletzung der sexuellen Integrität ist ein Officialdelikt, für welches die Jugendstrafbehörden zuständig sind.
- In der Schweiz werden Kinder mit 10 Jahren strafmündig.

Hinweise zur Intervention

- Lehrpersonen müssen unmittelbar intervenieren, dabei eine unmissverständliche Haltung einnehmen und ein Signal setzen, dass jegliche Form von sexuellen Übergriffen verurteilt wird.
- Die Schulleitung muss umgehend informiert und der Vorfall schriftlich dokumentiert werden.
- In der Regel wird in solchen Fällen die Polizei benachrichtigt. Bezüglich der Anzeigepflicht sind die unterschiedlichen kantonalen Regelungen zu beachten.
- Vor jedem Schritt ist zu prüfen, ob mit diesem Schritt der Schutz des Opfers verbessert werden kann. Vor einer Information der Eltern des Opfers empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle.
- Ist die Polizei eingeschaltet, übernimmt sie bzw. die Jugendanwaltschaft die Information der Eltern der tätlichen Jugendlichen.
- Dem Opfer muss von der Schule Unterstützung durch eine Beratungsstelle angeboten werden, denn solche Übergriffe können eine schwere psychische Belastung darstellen.
- Die persönliche Situation des Opfers ist sorgfältig zu klären. Niemand darf aufgrund eines erfolgten Verfahrens gemobbt und damit zum zweiten Mal zum Opfer werden.
- Die Erklärung, es sei nur Spass gewesen, ist eine Bagatellisierung und darf keinesfalls akzeptiert werden. Die Übergriffe müssen klare Konsequenzen haben. Diese eindeutige Botschaft verhindert zudem Nachahmungen. Es stehen pädagogische und strafrechtliche Massnahmen zur Verfügung.
- Gemeinsam mit den zuständigen Behörden und Beratungsstellen klärt die Schulleitung die schulinternen Massnahmen.
- Übergriffe durch Kinder unter 10 Jahren müssen in Elterngesprächen thematisiert und dem Kind muss Hilfe angeboten werden. Wenn die Unterstützung durch die Eltern nicht gewährleistet wird, wird nach Absprache mit einer Beratungsstelle eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) empfohlen.
- Werden Beobachtungen hingegen z. B. von Schülerinnen oder Schülern berichtet, ist als Erstes die Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle angezeigt (Informantenschutz, Mobbingabklärung).

PORNOGRAFISCHES ODER ENTWÜRDIGENDES MATERIAL

Eine Lehrerin hört, wie ein Junge damit prahlt, er habe Pornobilder auf dem Handy, die er in der Pause zeigen werde. Die Lehrerin stellt den Jungen zur Rede und erklärt, dass das Herumzeigen von Pornos und Gewaltdarstellungen auf Handys verboten ist. Sie nimmt dem Beteiligten das Handy ab.

Ähnliche Situationen

Lehrpersonen erhalten Kenntnis davon, dass Schülerinnen gefilmt oder fotografiert wurden, während ihnen Gewalt angetan oder ihre Intim- und Privatsphäre missachtet wurde, z. B. auf der Toilette.

Schülerinnen bzw. Schüler filmen Lehrpersonen während des Unterrichts, zeigen Fotoausschnitte wie Po oder Busen herum und veröffentlichen diese im Internet.

Juristische Hinweise

- Das Herumzeigen von Bildern, Filmen oder anderen Darstellungen, welche die Würde von Erwachsenen und Kindern beeinträchtigen, stellt eine sexuelle Belästigung dar.
- Lehrerinnen und Lehrer sind in solchen Situationen verpflichtet einzugreifen. Tun sie das nicht, kann dies strafrechtliche Folgen für die Lehrperson haben.
- Das Konfiszieren eines Handys bei Verdacht auf verbotene Darstellungen von Pornografie und Gewalt ist zulässig. Es ist den Lehrpersonen aber nicht erlaubt, Einblick in die gespeicherten Daten zu nehmen.
- Rechtlich gibt es bei diesem Thema einen grossen Graubereich. Die Handys sind Eigentum von Schülerinnen und Schülern und viele an einer Schule unerwünschte Bilder, die Menschen herabwürdigen, dürfen völlig legal auf Handys heruntergeladen werden.
- Werden Fotos bzw. Filme von Schülerinnen und Schülern bzw. von Lehrpersonen beispielsweise im Internet veröffentlicht und die Betroffenen dabei in ihrer Würde verletzt, so ist dies auf Antrag strafbar und stellt zivilrechtlich eine Verletzung der Persönlichkeit dar. Kommt es dabei zu Erpressungen oder illegalen pornografischen Darstellungen, handelt es sich um Officialdelikte.

Hinweise zur Intervention

- Es ist die Aufgabe der Schule, die Thematik angemessen aufzugreifen und dazu eine klare Haltung einzunehmen. Schülerinnen und Schüler sind über die strafrechtlichen Konsequenzen des Besitzes solcher Bilder auf dem Handy aufzuklären.
- Der Umgang mit elektronischen Geräten ist über die Schulordnung zu regeln. Dazu gehören auch Regeln zum Filmen und Fotografieren in der Schule. Bei Zuwiderhandlung dürfen die Lehrpersonen das Gerät einziehen und die Löschung der Filme und Fotos verlangen. In der Folge ist das Gerät wieder auszuhändigen. Das Fehlverhalten kann disziplinarisch bestraft werden.
- Wenn wie in der oben beschriebenen Situation ein begründeter Verdacht auf eine strafrechtliche Handlung vorliegt, kann die Lehrperson das Handy konfiszieren und der Schulleitung übergeben.
- Die Schulleitung informiert die Eltern und leitet das Handy zur Beweissicherung an die Polizei weiter. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

ÜBERGRIFFE IN FAMILIEN MIT INFORMATIONEN UND INDIZIEN UMGEHEN

Ein Zweitklässler erzählt dem Lehrer während einer Unterrichtslektion zum Thema Körper, dass ein Bekannter seiner Mutter ihn und seine Schwester regelmässig massiere.

Ähnliche Situationen

Einer Kindergärtnerin fällt auf, dass ein Kind sein Verhalten geändert hat. Es benutzt eine auffällige sexuelle Sprache. Oft spielt es für sich allein und flüchtet sich dabei in eine Fantasiewelt.

Eine Jugendliche kommt regelmässig mit blauen Flecken in die Schule und trägt auch bei Hitze meist körperbedeckende Kleider.

Juristische Hinweise

- Solche Aussagen bzw. Beobachtungen allein weisen nicht auf (sexuelle) Übergriffe hin. Hier ist es wichtig, die gesamte Situation des betroffenen Kindes zu berücksichtigen.
- Gerade wenn es zu Übergriffen im familiären Umfeld kommt, stehen Kinder und Jugendliche in einem grossen Loyalitätskonflikt.
- Das Verfolgen und Aufklären von strafrechtlich relevanten Vergehen fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Lehrpersonen sind bei Verdacht meldepflichtig.

Hinweise zur Intervention

- Was ein betroffenes Kind berichtet hat, wird anschliessend schriftlich festgehalten. Aussagen des Kindes und Beobachtungen bzw. Interpretationen der Lehrperson sind klar voneinander zu trennen.
- Bei einem Verdacht auf strafbare Handlungen schadet ein überhastetes Eingreifen. Die Schule darf in keinem Fall selbst ermitteln. Eine gezielte Befragung des Kindes ist nicht zulässig und kontraproduktiv, da die Aussagen für eine Untersuchung nicht verwendbar sind. Zudem verändert sich der Inhalt der Aussage tendenziell mit jeder weiteren Befragung. Die Ermittlung ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde.
- Die verdächtige Person und deren Umfeld dürfen nicht mit den Aussagen des Kindes konfrontiert werden, da ansonsten der Druck auf das betroffene Kind und dadurch die Geheimhaltung verstärkt werden. Ebenfalls kann diese unerwünschte Form von Warnung den mutmasslichen Täter dazu verleiten, Beweise zu vernichten, so dass der Erfolg eines allfälligen Strafverfahrens massiv geschmälert wird.
- Zuerst ist die Schulleitung zu informieren. Die interne Fallführung ist festzulegen und zu respektieren, damit keine unkoordinierten Schritte geschehen.
- Schulleitungen kontaktieren eine Beratungsstelle und schildern die Situation. Gemeinsam mit der beigezogenen Beratungsstelle wird über das weitere Vorgehen entschieden, das in erster Linie dem Schutz des betroffenen Kindes und in zweiter Linie dem Schutz der verdächtigten Täter bzw. Täterinnen vor Falschbeschuldigungen dient.
- Schulen sind verpflichtet, einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu melden. In der Regel entscheidet diese nach weiteren Abklärungen, ob es wegen strafrechtlich relevanten Vorfällen zu einer Strafanzeige kommt. In einzelnen Kantonen besteht die Pflicht für eine strafrechtliche Anzeige an die Polizei oder Jugendanwaltschaften.

ÜBERGRIFFE DURCH PERSONAL AN SCHULEN FLIRTEN UND GROOMING

Ein 25-jähriger Lehrer chattet mit seiner 16-jährigen Schülerin auf Facebook über ihre Projektarbeit. Später holt er die Schülerin mit dem Auto ab und es kommt zu Zärtlichkeiten.

Ähnliche Situationen

Eine Lehrperson tauscht Handynummern mit Schülerinnen und verschickt SMS in sexualisiertem Stil.

Der Hauswart lädt den 14-jährigen Schüler in seine Wohnung ein und lässt ihn im Internet Sexvideos schauen.

Juristische Hinweise

- Während das Küssen auf Mund oder Wange in der Regel keine sexuelle Handlung darstellt, werden Zungenküsse von Erwachsenen an Kindern als sexuelle Handlung qualifiziert.
- Strafrechtlich handelt es sich hier um eine sexuelle Handlung mit einer Abhängigen und damit um ein von Amtes wegen zu verfolgendes Officialdelikt. Vor Gericht spielt das scheinbare Einverständnis der oder des Jugendlichen allenfalls eine untergeordnete Rolle.
- Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann als Opfer Strafanzeige erstatten, auch wenn vordergründig in die Handlung eingewilligt wurde.
- Der Lehrperson kann für eine gewisse Dauer ein Berufsverbot auferlegt werden. Die Bestimmungen sind kantonale unterschiedlich.
- Einzelne Kantone entziehen solchen Lehrpersonen die Berufsausübungsbewilligung. Die Dauer dieser Massnahme ist abhängig von den jeweiligen kantonalen Regelungen. Sie kann sich auf mehrere Kantone auswirken.
- Die Lehrperson bewegt sich mit ihrem Handeln ausserhalb der standesrechtlichen Vorgaben. Nebst der strafrechtlichen Verfolgung kann sie auch als Mitglied von Lehrerverbänden ausgeschlossen werden.

Hinweise zur Intervention

- Der Vorfall wird in jedem Fall schriftlich festgehalten und der Schulleitung gemeldet.
- Bei Verdacht auf Täterinnen und Täter in den eigenen Reihen gehört die interne Fallführung auf die Ebene der Leitung.
- Es dürfen in keinem Fall ermittelnde Tätigkeiten oder Konfrontationen durchgeführt werden. Auch eine gezielte Befragung von Schülerinnen und Schülern ist nicht zulässig.
- Die Schulleitung nimmt Kontakt mit einer externen Beratungsstelle auf, um den Aussenblick zu gewährleisten.
- Die Schulleitung kann eine Übertretung von strafrechtlich nicht relevanten Vorgaben in einem Führungsgespräch ansprechen, protokollieren und entsprechende arbeitsrechtliche Massnahmen (Abmahnung, Freistellung, Entlassung) geltend machen. Arbeitsrechtliche Massnahmen sind oftmals als Sofortmassnahmen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern notwendig.
- Bei einem Verdacht auf strafrechtlich relevante Taten von Lehrpersonen kommt das Ablaufschema II zur Anwendung.
- Wenn Eltern einer Lehrperson über Vorfälle im Grenzbereich berichten, werden diese Mitteilungen in jedem Fall ernst genommen und der Schulleitung weitergeleitet. Darüber hinaus rät die Schule den Eltern, ebenfalls Kontakt mit einer Beratungsstelle aufzunehmen.
- Schulinterne Standards im Umgang mit heiklen Situationen dienen dem Schutz aller Beteiligten.

ZIMMER TEILEN

Nach dem Schullager erzählt ein Drittklässler der Lehrerin für Textiles Werken, dass er allein im Klassenlager mit dem Klassenlehrer im Leiterzimmer übernachtete, weil er unter starkem Heimweh litt.

Ähnliche Situation

Die Mutter erzählt der Schulleitung, dass ihre kleine Tochter berichtet, der Klassenlehrer behalte sie für Nacharbeiten im Schulzimmer, lasse sie jeweils auf das Pult steigen und gebe ihr dann Süssigkeiten.

Eine Schülerin berichtet, dass der Lehrer regelmässig im Duschaum auftaucht, um zu kontrollieren, ob alle fertig seien.

Juristische Hinweise

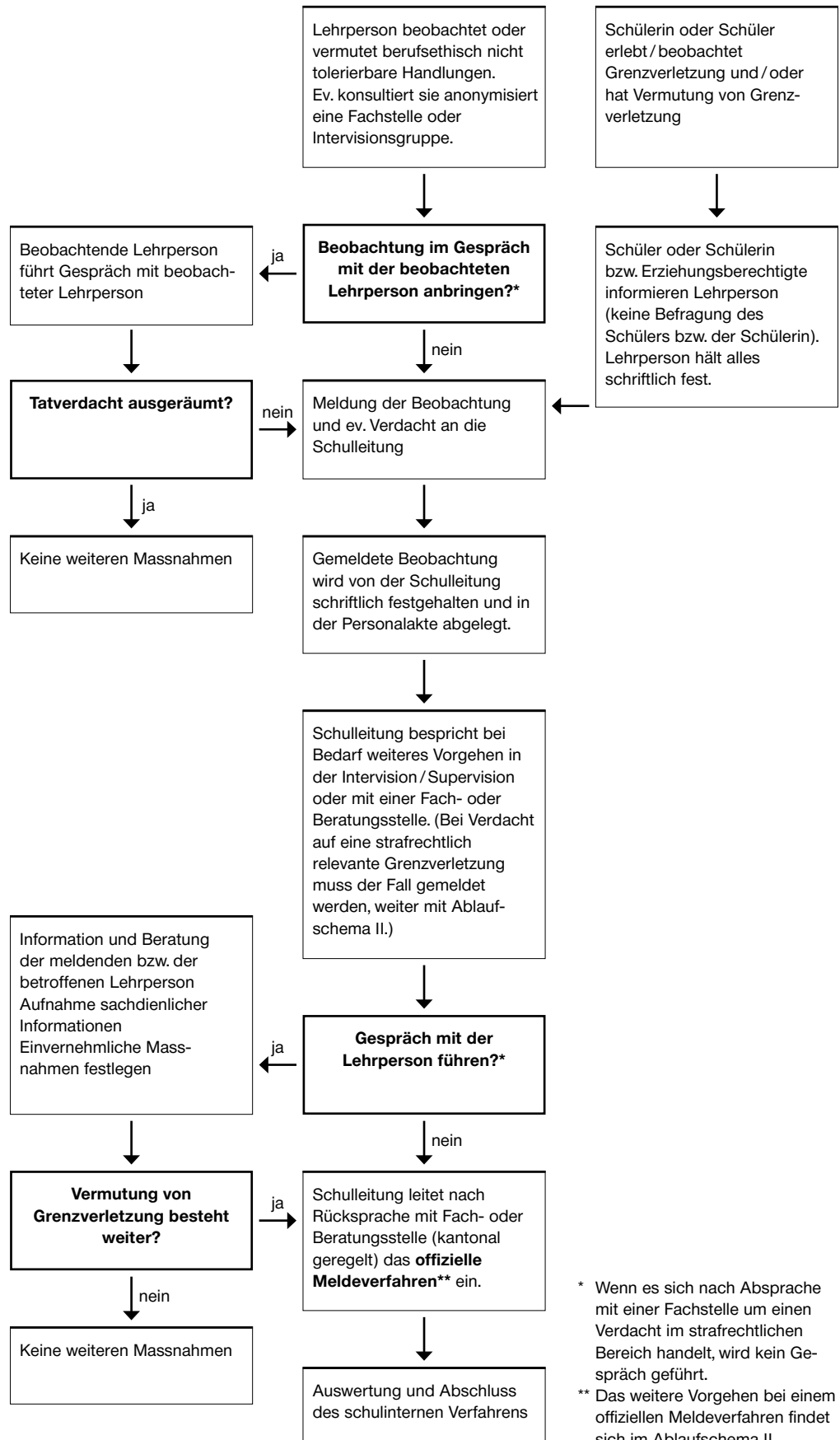
- Hier verletzt die Lehrperson den pädagogischen Berufsauftrag massiv und zeigt eine deutliche Fehleinschätzung in Bezug auf die Wirkung ihres Handelns. Sie stösst in eine Tabuzone vor, die arbeitsrechtlich grosse Relevanz haben kann.
- Ein Betrachter von aussen kann eine solche Handlung als Verletzung der Integrität von Schülerinnen oder Schülern auffassen. Schlafräume von Kindern und Jugendlichen sind ein geschützter privater Bereich.
- Lehrpersonen übernachten weder in Schlafräumen von Schülerinnen und Schülern noch holen sie diese in ihren Schlafraum.
- Unter Umständen ist der Schule die Fortführung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zumutbar. Die Lehrperson riskiert die Entlassung aufgrund eines unwiderruflich zerrütteten Vertrauensverhältnisses.

Hinweise zur Intervention

- Die geschilderten Sachverhalte werden schriftlich festgehalten und der Schulleitung gemeldet.
- Bei Verdacht auf Täterinnen und Täter in den eigenen Reihen gehört die interne Fallführung auf die Ebene der Leitung.
- Es dürfen in keinem Fall ermittelnde Tätigkeiten oder Konfrontationen durchgeführt werden. Auch eine gezielte Befragung von Schülerinnen und Schülern ist nicht zulässig. Dafür sind die entsprechenden kantonalen Behörden zuständig.
- Die Schulleitung nimmt Kontakt mit einer Beratungsstelle auf, um den Aussenblick zu gewährleisten.
- Die Schulleitung kann eine Übertretung von strafrechtlich nicht relevanten Vorgaben in einem Führungsgespräch ansprechen, protokollieren und entsprechende arbeitsrechtliche Massnahmen (Abmahnung, Freistellung, Entlassung) geltend machen. Arbeitsrechtliche Massnahmen sind oftmals als Sofortmassnahmen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern notwendig.
- Bei einem Verdacht auf strafrechtlich relevante Taten von Lehrpersonen kommt das Ablaufschema II zur Anwendung.
- Wenn Eltern einer Lehrperson über Vorfälle im Grenzbereich berichten, werden diese Mitteilungen in jedem Fall ernst genommen und der Schulleitung weitergeleitet. Darüber hinaus rät die Schule den Eltern, ebenfalls Kontakt mit einer Beratungsstelle aufzunehmen.
- Schulinterne Standards im Umgang mit heiklen Situationen dienen dem Schutz aller Beteiligten.

INTERVENTIONSSCHEMA I

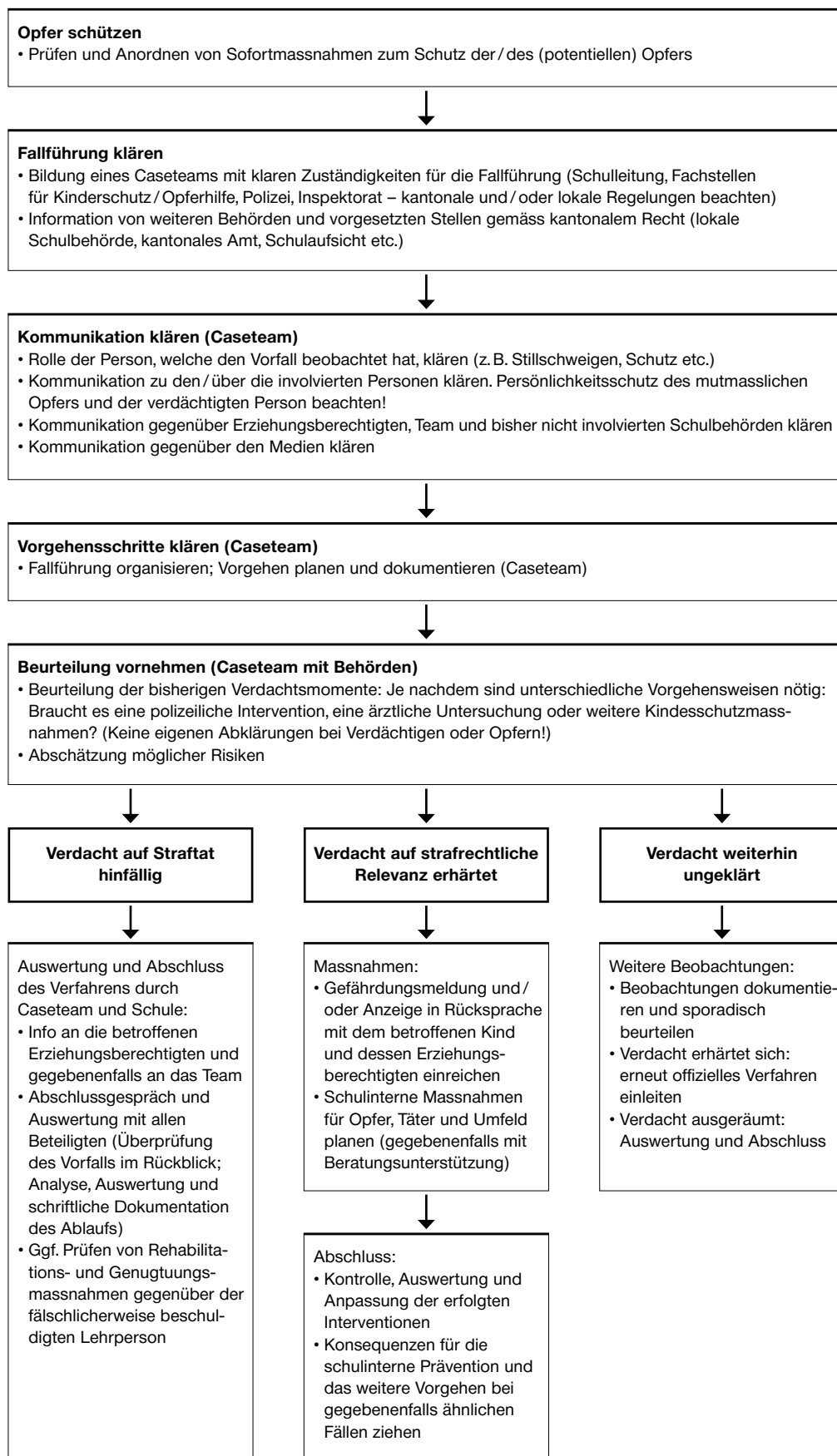
Ablaufschema I:
 Schulinternes Vorgehen bei Verdacht auf berufsethisch nicht tolerierbare
 Integritätsverletzungen durch Lehrpersonen



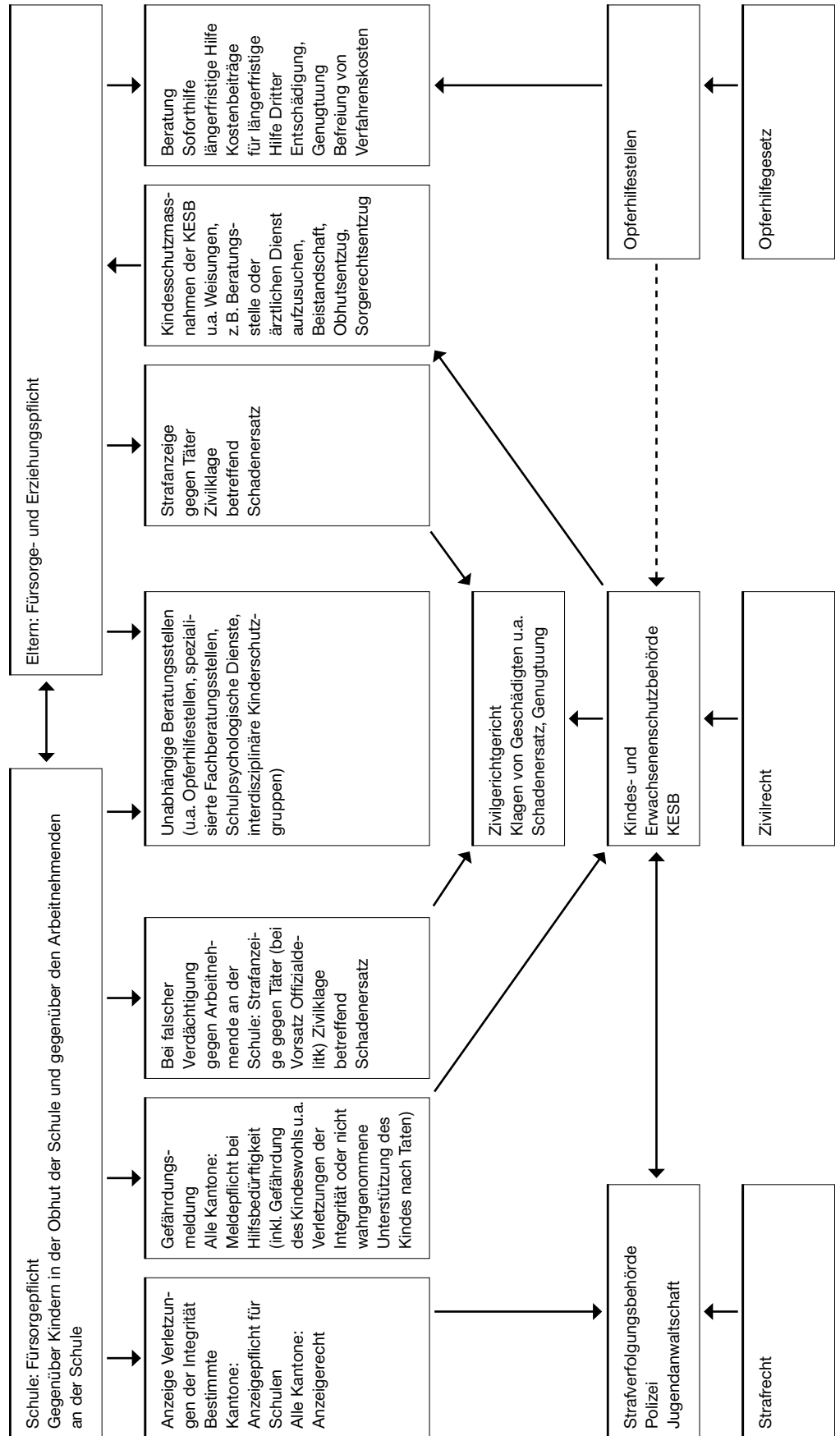
* Wenn es sich nach Absprache mit einer Fachstelle um einen Verdacht im strafrechtlichen Bereich handelt, wird kein Gespräch geführt.
 ** Das weitere Vorgehen bei einem offiziellen Meldeverfahren findet sich im Ablaufschema II.

INTERVENTIONSSCHEMA II

Vorgehen bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Taten von Lehrpersonen
(kantonale Bestimmungen beachten)



ÜBERSICHT GREMIEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN



ANHANG

BERATUNGSSTELLEN UND UNTERSTÜTZUNG FÜR LEHRPERSONEN

Diese Zusammenstellung enthält die wichtigsten Anlaufstellen für Schulen. Da sich das Angebot von Kanton zu Kanton unterscheidet, ist die Liste nicht komplett. Sinnvollerweise suchen die Schulen die für sie wichtigen Anlaufstellen heraus und machen die Kontakte in den Teams bekannt. Hilfreich ist es, wenn auch Fachpersonen dieser Stellen bekannt sind. Gelegenheiten für ein gegenseitiges Kennenlernen gibt es viele: Im Rahmen einer Weiterbildung, anlässlich von thematischen Elternabenden o.ä.

Supportangebote und Behörden in den Kantonen

Neben den Schulpsychologischen Diensten, der Schulsozialarbeit und Fachstellen an pädagogischen Hochschulen stehen den Lehrpersonen in den Kantonen allenfalls weitere spezialisierte Beratungsstellen für Themen wie Mobbing oder Gewaltprävention an Schulen zur Verfügung.

Kinderschutzgruppen oder Opferschutzstellen sind wichtige Anlaufstellen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Sie bieten niederschwellige und anonyme Beratung sowie Unterstützung bei der Planung der nächsten Schritte, welche die Schulen im Rahmen ihres Auftrages unternehmen können. Kinderschutzgruppen machen keine eigenen Abklärungen und übernehmen in der Regel keine Fallführung. Es gibt auch Opferhilfestellen speziell für Minderjährige.

Opferhilfestellen: www.opferhilfe-schweiz.ch/

Dort findet sich ein Link auf Liste der SODK mit Opferhilfestellen in den Kantonen
Beispiel: www.opferhilfe-beiderbasel.ch/triangel-basel/

Kinderschutzgruppen

Beispiele: AG: Kantonsspitäler Aarau und Baden; ZH: Kinderspital Zürich, SG: Regionale Kinderschutzgruppen und Kinderspital, BE: Inselspital u.a.m.

Auf sexuelle Übergriffe spezialisierte Beratungsstellen:

Castagna (Zürich): www.castagna-zh.ch

Lantana (Bern): www.lantana-bern.ch

Limita (Zürich): www.limita-zh.ch

Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche

Pro Juventute (Schweiz) Hilfe 147: www.147.ch/

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), Polizei und Jugendanwaltschaft

Eine Anfrage oder Meldung mit Namensnennung löst eine amtliche Handlung aus.

Beratung kann nur anonymisiert oder hypothetisch formuliert eingeholt werden.

Exemplarische Beratungs- und Kriseninterventionsstellen von kantonalen Bildungsdirektionen und Schulpsychologischen Diensten (Auswahl)

	<i>Bezeichnung</i>	<i>Link</i>
AG	Unterstützung und Beratung, Volksschule Aargau	www.schulen-aargau.ch/kanton/Unterstuetzung-Beratung
AI	Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit	www.ai.ch/Rubrik Bildung/Beratungsdienste
AR	ZEPT, Pädagogische Fachstellen/ Beratung von Lehrpersonen	www.ar.ch/Rubrik Amt für Volksschule und Sport
BE	Beratungstelefon und Notfalladressen	www.lehrperson-bern.ch
BE	BEGES, Beratung zu verschiedenen Themen	www.bernergesundheits.ch
BL	Schulpsychologischer Dienst BL	www.baselland.ch/lehrpersonen
BS	Beratung für Lehrerinnen und Lehrer BS	www.ed-bs.ch/Rubrik Bildung/pädagogisches Zentrum
FR	Beratungsstelle für Lehrerinnen und Lehrer	http:// www.phfr.ch/weiterbildung/beratung-für-lehrerinnen-und-lehrer
GL	Departement Bildung und Kultur, Volksschule	www.gl.ch/Rubrik Online-Schalter/Volksschule und Sport
GR	Beratungsstelle «Lehrpersonen Graubünden», LEGR	www.legr.ch
LU	Fachstelle für Schulberatung Luzern, Volksschule	www.volksschulbildung.lu.ch/Rubrik Beratung
LU	Fachstelle für Schulberatung Luzern, Sek II	www.beruf.lu.ch/schulberatung
NW	Schulpsychologischer Dienst	www.nw.ch
OW	Lehrpersonenberatung	www.ow.ch/Rubrik Verwaltung/Dienste A-Z
SG	Beratungsdienst Schulen, Amt für Volksschulen	www.schule.sg.ch/Rubrik Volksschule/Beratung und Unterstützung
SH	Erziehungsdepartement	www.schule.sh.ch/Rubrik Schulorganisation/Sicherheit
SO	Beratungsstelle LSO	www.lso.ch
SO	Schulpsychologischer Dienst	www.so.ch/Rubrik Volksschule
SZ	Pädagogische Hochschule Schwyz, Beratung	www.phsz.ch/Rubrik Dienstleistung/Beratungen
TG	Amt für Volksschulen	www.av.tg.ch/Rubrik Schulpsychologie und Schulberatung
UR	Beratung für Lehrpersonen und Schulteams	www.ur.ch/Rubrik Dienste A-Z
VS	Proitera: Betriebliche Sozialberatung, Coaching, Organisationsberatung (Zuständigkeit ad interim)	www.proitera.ch
ZG	PH Zug, Beratung für Lehrpersonen	www.zg.ch/Rubrik Bildung und Kultur/PH Zug
ZH	PH Zürich, Beratung	www.phzh.ch
ZH	Diverse Beratungsstellen	www.stopp-gewalt/Rubrik Hinweise für Schulen

GLOSSAR

Antragsdelikt

Antragsdelikte sind leichtere strafbare Delikte, die nur verfolgt werden, wenn der oder die Geschädigte selbst die Straftat anzeigt. Dafür hat der/die Geschädigte drei Monate Zeit. Strafanzeige kann bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft erstattet werden.

Arbeitsrecht

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber müssen vertraglich oder gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten einhalten. Auf Verstöße gegen das Arbeitsrecht oder die Nichteinhaltung von Arbeitsverträgen kann u.a. mit Auflagen, allenfalls verbunden mit einer Bewährungsfrist, mit einer Entlassung oder gar mit beidseitigen zivilrechtlichen Klagen reagiert werden. Bei angemahntem Verhalten, das arbeitsrechtlich nicht zu einer sofortigen Entlassung führt, sollten Standortgespräche protokolliert und gegenseitig unterzeichnet werden.

Beratungsstellen

Die im Anhang aufgeführten Beratungsstellen sind unabhängig und neutral. Sie sind durch das Berufsgeheimnis nicht verpflichtet, aber grundsätzlich berechtigt, selber Anzeige zu erstatten. Es ist somit möglich, bei Beratungsstellen anonymisiert ein Problem bzw. einen Fall zu schildern. Dies wird immer empfohlen, bevor erste Handlungsschritte unternommen werden.

Fürsorge- und Erziehungspflicht, Obhut

Erwachsene, die Kinder und Jugendliche in Obhut nehmen, sind für deren Fürsorge und Erziehung zuständig. Dazu gehört auch die Schule und deren Personal. Im Falle einer Vernachlässigung dieser Pflichten können sie von Erziehungsberechtigten oder Arbeitgebern eingeklagt werden.

Hilfsbedürftigkeit, Gefährdung des Kindeswohls

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden müssen bei Meldungen zur Hilfsbedürftigkeit eines Menschen aktiv werden. Bei Kindern gehört dazu auch die Gefährdung des Kindeswohls. Ebenso gehören dazu Fälle, wo die Opferhilfe nicht gewährleistet ist.

Privatrecht / Zivilrecht

Geschädigte können Verletzungen der Persönlichkeitsrechte, die Unterlassung der Fürsorgepflicht und die Verletzung der Integrität zivilrechtlich einklagen. Sie können ausserdem Schadensersatz und Genugtuungszahlungen geltend machen.

Offizialdelikt

Als Offizialdelikt bezeichnet man Straftaten, die so schwer sind, dass die staatlichen Strafverfolgungsbehörden die Straftat bei Kenntnisnahme verfolgen, auch wenn der bzw. die Geschädigte keine Strafanzeige macht. Eine Strafanzeige kann jede Person erstatten, die von einer Straftat Kenntnis hat, ob sie nun selbst von der Straftat betroffen ist oder nicht. Strafanzeigen können bei der Polizei oder bei der Jugend- oder Staatsanwaltschaft erstattet werden.

Standesregeln LCH

Die Standesregeln des LCH definieren die Grundanforderungen für die Berufsausübung der Lehrpersonen vom Kindergarten bis und mit Tertiärbereich bei der Arbeit mit Lernenden, der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, Leitungsorganen und anderen Partnern und beim Umgang mit sich selbst. Sie stehen auf dem Boden des LCH-Berufsleitbildes. Lehrpersonen, die dem LCH angehören, verpflichten sich, die Standesregeln selbstverantwortlich einzuhalten. An einigen Schulen sind die Standesregeln Teil der Anstellungsbedingungen.

Strafrecht, Strafanzeige

Das Strafrecht umfasst die Rechtsnormen, durch die bestimmte Handlungen verboten und für die eine Strafe als Rechtsfolge vorgesehen ist. Einzelne Kantone kennen eine Anzeigepflicht für Schulpersonal bei dringendem Verdacht auf strafrechtlich relevante Taten. Diverse strafrechtliche Taten müssen von Amtes wegen verfolgt werden, wenn Behörden Kenntnis davon erhalten (Offizialdelikt), andere nur, wenn ausdrücklich eine Anzeige erfolgt.

Meldepflicht, Gefährdungsmeldung, Opferhilfestellen

Personen in amtlicher Tätigkeit, die beruflich regelmässig mit Kindern oder Jugendlichen zu tun haben, wie z. B. Lehrpersonen, Schulleitungen oder schulische Sozialarbeiter / innen, sind gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) meldepflichtig, wenn «Hilfsbedürftigkeit» besteht. Dazu reicht ein Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls, egal von wem sie möglicherweise begangen worden ist. Zur Hilfsbedürftigkeit gehört auch die Verweigerung von Hilfe für Kinder, die Opfer geworden sind. Empfohlen wird eine Meldung durch die vorgesetzten Stellen (Schulleitung, Behörde), um die Vertrauensbeziehung möglichst wenig zu beschädigen. Werden Gefährdungen nicht gemeldet, kann dies zu arbeitsrechtlichen Massnahmen führen. Ebenso besteht in diesem Fall die Möglichkeit von zivilrechtlichen Klagen durch die Geschädigten. Eine Gefährdungsmeldung an die KESB löst in jedem Fall ein verwaltungsrechtliches Verfahren der KESB aus. Eine vorgängige Absprache mit einer Beratungsstelle wird deshalb empfohlen. Befragungen oder Abklärungen insbesondere in strafrechtlichen Fällen sind Sache der Behörden, weil sonst z. B. die Gefahr von Vertuschung, Suizid, Flucht oder Zeugenbeeinflussung besteht. Wenn Eltern von betroffenen Kindern bzw. betroffene Kinder und Jugendliche selbst Beratung, Unterstützung bei Strafanzeigen, Privatklagen oder für die Heilung von Traumata und anderen Schädigungen benötigen, wenden sie sich an die kantonalen Opferhilfestellen.

STANDESREGELN DES LCH (AUSZUG)

Standesregel 5: Führung und Verantwortung (Auszug)

Die Lehrperson nimmt Führung und Verantwortung in der eigenen Schulklasse und in der ganzen Schule wahr.

Die Lehrperson tut dies auch in Dilemmasituationen. Sie sorgt – wenn möglich durch Aushandlung im Klassenverband – dafür, dass Regeln, Grenzen und Freiräume klar definiert und eingehalten werden. Die Lehrperson setzt sich allein und im Team dafür ein, dass die Betreuungssituation der Lernenden während deren Unterrichtszeit klar und gewährleistet ist. Die Lehrperson beteiligt sich an der Führung der Schule durch Mitwirkung bzw. Mitbestimmung in Konferenzen, durch Anregungen, durch konstruktive Kritik und durch Umsetzung von Beschlüssen. Die Lehrperson ist sich bewusst, dass sie das Bild der Öffentlichkeit von der Schule und vom Berufsstand mitbeeinflusst. Sie meidet Handlungen, welche auf die Herabminderung des guten Rufs der Schule und des Berufs abzielen oder dies bewusst in Kauf nehmen.

Standesregel 9: Respektieren der Menschenwürde

Die Lehrperson wahrt bei ihren beruflichen Handlungen die Menschenwürde, achtet die Persönlichkeiten der Beteiligten, behandelt alle mit gleicher Sorgfalt und vermeidet Diskriminierungen. Die zentrale Maxime ist der unbedingte Respekt vor der menschlichen Würde, die Wahrung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Zu den verbotenen Verletzungen der menschlichen Würde zählen entwürdigende Strafpraktiken, das Blossstellen von Menschen vor anderen, das Lächerlichmachen und die Etikettierung mit benachteiligenden Persönlichkeits- oder Milieueigenschaften (z. B. dumm, minderbegabt, hässlich, ärmlich, einfach, verlogen usw.). Ebenso wie auf die Wahrung der Würde anderer achtet die Lehrperson auf die Wahrung ihrer eigenen Würde. Nicht statthaft sind systematische, willentliche oder fahrlässige Benachteiligungen von Lernenden wegen deren Denkart, Begabung, Geschlecht und geschlechtlicher Orientierung, Religion, familiärer Herkunft oder Aussehen. Die Lehrperson darf ein sich aus der schulischen Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis in keiner Weise missbrauchen. Es ist nicht auszuschliessen, dass Beteiligte das Handeln von Lehrpersonen, welche sich an diese Verbote halten, im Einzelfall dennoch als verletzend erleben. Entscheidend ist dann die Frage, ob ein Vorsatz oder zumindest Fahrlässigkeit gegeben war und ob die Lehrperson die von Berufsleuten zu erwartende Sorgfalt hat walten lassen.

Standesregel 10: Unbedingtes Beachten von Verboten

Die Lehrperson hält sich strikte an das gesetzliche Verbot von körperlichen, sexuellen, kulturellen und religiösen Übergriffen und reagiert entschieden auf festgestellte Missachtungen.

Körperstrafen sind auch dann verboten, wenn sie im kantonalen Erziehungsgesetz nicht ausdrücklich untersagt werden. Es gilt hier das allgemeine Verbot körperlicher Übergriffe im schweizerischen Strafgesetzbuch. Wenn Schülerinnen und Schüler ihrerseits grobe Gewalt anwenden und die Lehrperson entsprechend körperliche Gewalt zur Beilegung der Situation anwenden muss, gilt das Gebot der Verhältnismässigkeit. Sexuelle Handlungen mit Schülerinnen und Schülern sind selbst dann strengstens verboten, wenn dazu von Seiten der Kinder oder Jugendlichen eine Bereitschaft oder gar der Wunsch vorhanden ist oder scheint. Dies gilt auch bei Lernenden über dem gesetzlichen Schutzalter, wenn die pädagogische Beziehung durch eine Abhängigkeit der Lernenden und den Reife- bzw. Urteilsvorsprung ihrer Lehrperson charakterisiert ist. Als kulturelle und religiöse Übergriffe gelten willentliche oder fahrlässige Handlungen, welche Lernende in ihrem kulturellen oder religiösen Empfinden verletzen. Es ist insbesondere untersagt, sie zu ihnen fremden oder gar verbotenen Kulthandlungen zu zwingen bzw. sie ohne gesetzlich gerechtfertigte Gründe an ihnen zustehenden Kulthandlungen zu hindern. Die Lehrperson reagiert entschieden auf festgestellte Missachtungen dieser Übergriffsverbote. Sie wendet sich dazu nötigenfalls an die Schulleitung oder an Fachstellen der Behörden oder des Berufsverbandes.

RECHTSQUELLEN ZUM SCHUTZ DER INTEGRITÄT VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND ABHÄNGIGEN

UN-Kinderrechtskonvention

SR 0.107

Art. 16 Schutz der Privatsphäre

1 Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

2 Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Art. 19 Schutz vor Misshandlungen

1 Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

2 Diese Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Massnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Art. 34 Schutz vor sexueller Ausbeutung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;

b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;

c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Bundesverfassung

SR 101

Art. 8 Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 123c Massnahmen nach Sexualdelikten an Kindern oder an zum Widerstand unfähigen oder urteilsunfähigen Personen.

Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, verlieren endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

Art. 13 Schutz der Privatsphäre schützt das Kind vor Übergriffen staatlicher Organe, zu denen aufgrund ihres Auftrages auch die Schulen gehören, vor Übergriffen auf die Intim- und Privatsphäre des Kindes.

Kantonales Recht

Etwa die Hälfte der Kantone verfügt über eigene Jugendhilfegesetze. Einzelne Kantone regeln den Kinderschutz im Sozialhilfegesetz. Auch Schulgesetze enthalten Kinderschutzbestimmungen.

Strafgesetzbuch

SR 311.0

Folgende Straftatbestände können relevant sein bei Verletzung der Integrität von Kindern und Jugendlichen

Massnahmen

Art. 67 StGB Berufsverbot

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Art. 122 StGB Schwere Körperverletzung

Art. 123 StGB Einfache Körperverletzung

Art. 125 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Art. 126 StGB Tötlichkeiten

Art. 127 StGB Aussetzung

Art. 129 StGB Gefährdung des Lebens

Art. 135 StGB Gewaltdarstellung

Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Privatbereich

Art. 173 StGB Üble Nachrede

Art. 174 StGB Verleumdung

Art. 177 StGB Beschimpfung

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 219 StGB Verletzung von Fürsorge- oder Erziehungspflichten

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Art. 180 StGB Drohung

Art. 181 StGB Nötigung

Art. 183 StGB Freiheitsberaubung und Entführung

Strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität

Art. 187 StGB Sexuelle Handlungen mit Kindern

Art. 188 StGB Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Art. 189 StGB Sexuelle Nötigung

Art. 190 StGB Vergewaltigung

Art. 191 StGB Schändung

Art. 193 StGB Ausnützung einer Notlage

Art. 197 StGB Pornographie

(Pornographisches Material gemäss Art. 197 Abs.1 StGB sind Darstellungen grob sexuellen Inhalts, der sich primär auf den Genitalbereich konzentriert, mit dem Zweck beim Betrachter sexuelle Erregung zu wecken.

Harte Pornographie gemäss Art. 197 Abs. 3 StGB sind Darstellungen sexuellen Inhalts mit einem der folgenden zusätzlichen Merkmalen: Einbezug von Kindern, Beteiligung von Tieren, Einsatz von menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten.)

Art. 198 StGB Sexuelle Belästigung

Zivilgesetzbuch

SR 210.0

Bestimmungen zum Schutz von Kindern:

Art. 28ff. ZGB Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen.

Zur Intimsphäre gehören rein persönliche Gedanken und Gefühle und der Sexualbereich, die i.d.R. nur einem engen Kreis von Vertrauten preisgegeben werden.

Zur Privatsphäre gehören Tatsachen aus dem Leben wie Familien- und Wohnverhältnisse sowie persönliche Kontakte (telefonisch, brieflich, elektronisch), die nicht allgemein bekannt sind und für deren Bekanntgabe kein öffentliches Interesse besteht.

Art. 307ff. ZGB Geeignete Massnahmen des Kindesschutzes

Art. 443ff. ZGB Melderechte und -pflichten bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Anzeige-, Mitteilungs- und Strafverfolgungspflichten

Bundesgesetze

StPO Schweizerische Strafprozessordnung SR 312.0

JStPO Jugendstrafprozessordnung SR 312.1

ZPO Zivilprozessordnung SR 272

OHG Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) SR 312.5

Stets sind auch die kantonalen Verfahrensrechte sowie die unterschiedlichen Mitteilungspflichten von Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden zu berücksichtigen. Oft enthalten auch die jeweiligen Bildungs- oder Schulgesetze spezielle Kindesschutzbestimmungen.

Links zu Gesetzen und Landesregeln:

Bundesrecht www.admin.ch

Kantonales Recht www.lexfind.ch

Landesregeln LCH www.lch.ch

LITERATURVERZEICHNIS

Die mit * bezeichneten Literaturangaben sind für den Einsatz in der Praxis geeignet.

Averdijk, M., Müller-Johnson, K. & Eisner, M. (2011). *Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation*. Abgerufen am 12.06.2014 von http://www.optimusstudy.org/fileadmin/user_upload/documents/Full_Report_Schweiz/Optimus_Studie_WissenschaftlicherSchlussbericht_2012_d.pdf

*Berner Gesundheit (Hrsg.).(2011). *Cybersmart.ch Verantwortungsvoller Umgang mit Neuen Medien*. Infoblatt für Lehrpersonen. Abgerufen am 12.06.2014 von http://www.bernergesundheit.ch/download/cybersmart_Info_Lehrpersonen_de.pdf

*Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH (2008). *LCH-Berufsleitbild, LCH-Standesregeln*. Abgerufen am 12.06.2014 von http://www.lch.ch/fileadmin/files/documents/Verlag_LCH/LCH-Berufsleitbild_Standesregeln.pdf.

*Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH, Gewerkschaft öffentlicher Dienst Österreich GÖD, Verband Bildung und Erziehung Deutschland VBE (Hrsg.).(2013). *Leitfaden Social Media für Lehrpersonen und Schulleitungen*. Abgerufen am 12.06.2014 von <http://www.lch.ch/publikationen/weitere-dokumente>

Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH (2012). *Vernehmlassung zur Umsetzung der «Lanzarote Konvention» zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch*. Abgerufen am 12.06.2014 von http://www.lch.ch/publikationen/stellungnahmen/dokument/umsetzung_der_lanzarote_konvention_gegen_sexuelle_uebergriffe_auf_kinder/

Deutscheschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz D-EDK (2011). *Grundsatzpapier zum Themenkreis Sexualität und Lehrplan 21*. Abgerufen am 12.06.2014 von <http://edudoc.ch/record/109476/files/Grundsatzpapier.pdf>

*Dienststelle Volksschulbildung & Dienststelle Soziales und Gesellschaft (2004/2013). *Kindesmisshandlungen erkennen und reagieren*. Abgerufen am 12. 06 2014 von http://www.volksschulbildung.lu.ch/index/beratung_personelles/bp_praevention_notfaelle/kindesmisshandlung.pdf

*Djafarzadeh, P. & Rudolf-Jilg, Ch. (2010). *Prävention geht alle an! Ansätze interkultureller und struktureller Prävention von sexuellem Missbrauch*. München: Amyna e.V.

Dörr, M. & Müller, B. (Hrsg.).(2013). *Nähe und Distanz. Ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität*. Weinheim und Basel: Beltz.

*Elmer, C. & Maurer, K. (2011). *Achtsam im Umgang. Konsequenz im Handeln. Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung*. Zürich: Fachstelle Limita.

Enders, U. (Hrsg.).(1990). *Zart war ich. Bitter war's. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen*. Köln: Kölner Volksblatt Verlag.

Enders, U. (2010). *Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen. Bausteine präventiver Strukturen in Institutionen*. Abgerufen am 12.06.2014 von http://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6020_praevention_von_sexuellem_missbrauch_in_institutionen.pdf

*Enders, U. (Hrsg.).(2012). *Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M. & Eberhardt, B. (2010). *Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag*. Abgerufen am 12.06.2014 von http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/dokumentationen/dokumente_95/jugendf_rderung/20130612/GrenzUebergriffeStraftaten.pdf

*Fachstellen für Gleichstellung von Mann und Frau der Kantone BL, BE und ZH in Zusammenarbeit mit bildbar (Hrsg.).(2007). *Persönliche Grenzen respektieren. Sexuelle Belästigung – ein Thema an Berufsschulen?* Abgerufen am 12.06.2014 von http://www.sta.be.ch/sta/de/index/gleichstellung/gleichstellung/Bildung_und_berufswahl/grenzenrespektieren_sexuellebelaestigung.assetref/content/dam/documents/STA/FGS/de/Bildung/SB_Persönliche_Grenzen_respektieren_Führungsinstrumente.aktdez07.pdf

*Fegert, J.M. & Wolff, M. (2002). *Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention*. Münster: Votum.

*Gewaltprävention. Themenheft PÄDAGOGIK 11/2012. www.beltz.de

*Grütter, K. & Ryter, A. (2007). *Persönliche Grenzen respektieren. Module rund um das Thema sexuelle Belästigung für die Lernbereiche Gesellschaft, Sprache und Kommunikation*. Bern: hep.

*Homann, F. (2003). Missbrauch in Institutionen. In: S. Härtl und A. Unterstaller (Hrsg.). *Raus aus der Nische! Prävention von sexuellem Missbrauch als fester Bestandteil pädagogischen Handelns*, 29–43. München: Amyna e.V.

Hopf, A. (2012). Sexualpädagogik in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern. In R.-B. Schmidt & U. Sielert (Hrsg.). *Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung*, 779–786. Weinheim: Juventa.

Hornberg, C. & Schröttle, M. (2012). *Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung*. Abgerufen am 12.06.2014 von <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Lebenssituation-und-Belastungen-von-Frauen-mit-Behinderungen-Kurzfassung,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

International Planned Parenthood Federation IPPF (2009). *Sexuelle Rechte: Eine IPPF-Erklärung*. Abgerufen am 12.06.2014 von http://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/profamilia/IPPF_Deklaration_Sexuelle_Rechte-dt2

Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK)(Hrsg.).(2007). Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen. *Kind, Jugend, Gesellschaft* 52(4), 93–98.

*Kantonspolizei AR. *Gefahrenzone. Gewalt und Pornos auf dem Handy. Eine Information der Schulen und der Kantonspolizei AR*. Abgerufen am 12.06.2014 von http://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Sicherheit_Justiz/Kapo/Jugendkontakt/Downloads/Flyer_Gefahrenzone_-_Gewalt_und_Pornos_auf_dem_Handy.pdf

*Kanton St. Gallen (2014). «sicher! gsund!» *Kinderschutz & Schule. Früh erkennen und handeln* (2014). Abgerufen am 12.06.2014 von http://www.zepira.info/tl_files/content/downloads/sicher_gsund/kapitel_sicher-gsund/08_sicher!gsund!_kapitel_kinderschutz-und-schule.pdf

*Kinderschutz Schweiz (Hrsg.).(2002). *Zeigen Sie Stärke: Keine Gewalt an Kindern! Broschürenreihe «Gewaltfreie Erziehung» (Begleitbroschüre mit 5 Themenheften)*. Bern: Kinderschutz Schweiz

Kinderschutz Schweiz (Hrsg.).(2012). *Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Gewalt. UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 19 und Allgemeine Bemerkung Nr. 13). Informationsflyer für Behörden und Fachleute*. Bern: Kinderschutz Schweiz.

*Kinderschutz Schweiz (Hrsg.).(2013). *Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozial-arbeiterischen Praxis*. Bern: Kinderschutz Schweiz.

Kinderschutz Schweiz (Hrsg.).(2009). *Vorschlag für ein Schweizerisches Kinderschutzprogramm 2010–2020. Teile I–III*. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.

Kroll, S., Meyerhoff, F. & Sell, M. (Hrsg.).(2003). *Sichere Orte für Kinder: Handlungsmodell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädophilen Übergriffen in Offenen Freizeiteinrichtungen*. Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V.

Kulturministerkonferenz, K. (2010). *Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalt-handlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen*. Abgerufen am 12.06.2014 von <http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2010/Handreichung-zu-sexuellen-Missbrauchsfaelen-Gewalthandlungen.pdf>

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (2013). *Sexuelle Grenzverletzung. Handeln bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen*. Abgerufen am 12.06.2014 von <http://li.hamburg.de/contentblob/2819798/data/pdf-handeln-bei-sexuellen-grenzverletzungen-unter-kindern-und-jugendlichen.pdf>

Langer, A. (2008). *Disziplinieren und entspannen. Körper in der Schule. Eine diskurs-analytische Ethnographie*. Bielefeld: transcript.

Meier, Th., Akermann, M., Jenzer, S., Vollenweider, J. (2014). *Kinderheim und Sekundar-schule St. Iddazell. Historische Untersuchung*. Zürich: Beratungsstelle für Landes-geschichte. Abgerufen am 12.06.2014 von <http://www.staatsarchiv.tg.ch/documents/St.Iddazell-Bericht.pdf>

Münder, J. & Kavemann, B. (2010). *Sexuelle Übergriffe in der Schule. Leitfaden für Schulleitungen, Schulaufsicht und Kollegien zur Wahrung des sexuellen Selbstbestim-mungsrechts von Schülerinnen und Schülern*. Abgerufen am 12.06.2014 von http://www.petze-kiel.de/materialien/2010_11_04_sexuelle_uebergriffe.pdf

*Miller, R. (2011). *Beziehungsdidaktik*. Weinheim und Basel: Beltz.

Miller, D. & Oelkers, J. (Hrsg.).(2014). *Reformpädagogik nach der Odenwaldschule – Wie weiter?* Weinheim und Basel: Beltz/Juventa

**Missbrauch*. Themenheft Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik SZH 11–12/2012

Optimus Foundation (2012). *Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Formen, Verbreitung, Tatumstände*. www.opimusstudy.org

Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (2012). *Sorgfältiger Umgang mit Homo-sexualität an der Volksschule*. Abgerufen am 12.06.2014 von http://www.amorix.ch/fileadmin/media/amorix.ch/Aktuell/0235_Homosex_10-12.pdf

Schmidt, R.-B. & Sielert, U. (Hrsg.).(2012a). *Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung*. Weinheim und Basel: Juventa.

Schmidt, R.-B. & Sielert, U. (Hrsg.).(2012b). *Sexualpädagogik in beruflichen Handlungs-feldern*. Köln: Bildungsverlag EINS.

Schmidt, R.-B. & Schetsche, M. (Hrsg.).(2012c). *Körperkontakt*. Giessen: Psychosozial-Verlag.

Schweizerische Kriminalprävention (2013). *My little Safebook. Belästigungen im Internet. Was Du dazu wissen solltest. Für Jugendliche.* Abgerufen am 12.06.2014 von http://www.jugendundmedien.ch/fileadmin/user_upload/Chancen_und_Gefahren/D_My_little_Safebook_Kinder_SKP.pdf abgerufen doppelt

*Schweizerische Kriminalprävention (2013). *My little Safebook. Belästigungen im Internet: Was Sie und Ihr Kind dazu wissen sollten. Für Eltern.* Abgerufen am 12.06.2014 von http://www.jugendundmedien.ch/fileadmin/user_upload/Chancen_und_Gefahren/D_Safebook_Für_die_Eltern.pdf

Simoni, H. (2011). «3v» als Schlüssel von tragfähigen Beziehungen. vertraut, verlässlich, verfügbar. *Netz* (1), S. 29. Abgerufen am 12.06.2014 von [http://www.mmi.ch/files/downloads/cf50c65a9e82b91a9ee2bdd4dbda6a53/Netz%2001-11%20\(S26-29\).pdf](http://www.mmi.ch/files/downloads/cf50c65a9e82b91a9ee2bdd4dbda6a53/Netz%2001-11%20(S26-29).pdf)

*Tschan, W. (2005). *Missbrauchtes Vertrauen. Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Beziehungen. Ursachen und Folgen.* Basel: Karger

Volmer, J. (2013). «Fass mich (nicht) an!» *Sensibilität für Grenzen in der Arbeit mit traumatisierten Kindern.* Abgerufen am 12.06.2014 von http://www.ptz.de/fileadmin/media/Volmer__Dr._Jan-Tagungsband-Fass_mich_nicht_an-07.11.2013.pdf

Wronska, L. & Kunz, D. (2012). Interkulturelle Sexualpädagogik: Menschenrechte als Motor der Integration. In R.-B. Schmidt & U. Sielert (Hrsg.). *Sexualpädagogik in beruflichen Handlungsfeldern* (S. 281–294). Köln: Bildungsverlag EINS.